Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 13

Allgemeine Finanzverwaltung

Vorwort zum Einzelplan 13

A. Gliederung

Der Einzelplan 13 „Allgemeine Finanzverwaltung“ enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die entweder keinen oder mehrere der übrigen Einzelpläne berühren oder für deren Nachweis an dieser Stelle ein besonderes finanzwirtschaftliches Interesse besteht. Im inneren Gefüge des Haushalts stellt der Einzelplan 13 mit seinem erheblichen Überschuss den Ausgleich des Gesamthaushalts her.

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
1301	Steuern	6
1302	Allgemeine Bewilligungen	10
	Anlage: Bestandsentwicklung der Landesversorgungsrücklage	21
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	22
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	24
	Anlage: Errechnung der Zuweisungsmasse	30
1320	Vermögensverwaltung	32
	Anlage I: Wirtschaftspläne der Staatsbäder	42
	Anlage II: Verzeichnis der Beteiligungen	50
	Anlage III: Wirtschaftsplan Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar	55
1321	Landesliegenschaften	56
1325	Schuldenverwaltung	66
1350	Versorgung	70
	Anlage: Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger	79
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	80
6131	Allgemeine Rücklage	124
6132	Konjunkturbereinigungsrücklage	126
6133	Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage	128

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5131	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG	88
5132	Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	92
5134	Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden	98
5135	Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	102

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

keine

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

keine

2. Sondervermögen

keine

C. Hochbaumaßnahmen

keine

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

keine

Haushaltsjahr 2025

Epl. 13 **Übersicht über die Einnahmen, Ausga**

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs-einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei-sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf-nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio-nen, besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamtein-nahmen	4 Personal-ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs-ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga-ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1301	Steuern	34.069.000	—	—	—	34.069.000	—	—
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	201.194	300	239.813	441.307	256.500	1.150
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	1.675.000	—	1.675.000	—	—
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—
1320	Vermögensverwaltung	—	18.516	—	56	18.572	—	4.621
1321	Landesliegenschaften	—	117.574	1.995	167.869	287.438	5.003	42.684
1325	Schuldenverwaltung	—	72.013	—	1.515.700	1.587.713	—	1.223.119
1350	Versorgung	—	5.300	236.851	1.495	243.646	5.637.784	7
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	44.800	13.500	5.373	1	63.674	—	19.455
	Summe 2025	34.113.800	428.097	1.979.519	1.924.934	38.446.350	5.899.287	1.291.036
	Summe 2024	33.908.300	606.116	2.105.301	532.488	37.152.205	6.324.898	1.409.114
	2025 mehr(+)/weniger(-)	+205.500	–178.019	–125.782	+1.392.446	+1.294.145	–425.611	–118.078

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungsermächtigungen
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	+34.069.000	+33.854.000	+215.000	—
20.870	—	31.000	–130.000	179.520	+261.787	–530.831	+792.618	—
3	—	—	—	3	+1.674.997	+1.763.997	–89.000	—
5.622.652	—	1.000	—	5.623.652	–5.563.652	–5.753.626	+189.974	—
22.195	—	196.775	56	223.647	–205.075	–60.428	–144.647	5.000
109	—	55	—	47.851	+239.587	+242.287	–2.700	3.300
—	—	70.000	—	1.293.119	+294.594	–1.450.228	+1.744.822	—
81.203	—	—	—	5.718.994	–5.475.348	–5.236.886	–238.462	—
4.124	—	385	—	23.964	+39.710	+41.113	–1.403	—
5.751.156	—	299.215	–129.944	13.110.750	+25.335.600	+22.869.398	+2.466.202	8.300
6.339.213	21.000	111.525	77.057	14.282.807	—			515.750
–588.057	–21.000	+187.690	–207.001	–1.172.057				–507.450

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1301 Steuern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
011 11-8	821	Landesanteil an der Lohnsteuer		9.205.000	8.977.000	+228.000	8.278.500
012 11-4	821	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer		2.880.000	2.917.000	–37.000	2.938.863
013 11-0	821	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag		1.298.000	1.504.000	–206.000	2.021.991
014 11-7	821	Landesanteil an der Körperschaftsteuer		1.419.000	1.676.000	–257.000	1.735.158
015 11-3	821	Landesanteil an der Umsatzsteuer		16.101.000	16.178.000	–77.000	16.283.309
017 11-6	821	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage (innerhalb des LFA)		346.000	301.000	+45.000	309.362
017 12-4	821	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage (außerhalb des LFA)		—	—	—	—
018 11-2	821	Landesanteil an der Abgeltungsteuer		624.000	271.000	+353.000	269.717
019 11-9	821	Landesanteil an der globalen Mindeststeuer		—	—	—	—
051 11-0	821	Vermögensteuer		—	—	—	0
052 11-6	821	Erbschaftsteuer		714.000	610.000	+104.000	568.575
053 11-2	821	Grunderwerbsteuer		1.042.000	1.004.000	+38.000	973.582
055 11-5	821	Totalisatorsteuer		—	—	—	181
056 11-1	821	Sonstige Rennwettsteuer		—	—	—	186
057 11-8	821	Lotteriesteuer		169.000	170.000	–1.000	166.989
058 11-4	821	Sportwettensteuer		38.000	42.000	–4.000	42.209
058 12-2	821	Virtuelle Automatensteuer		20.000	22.000	–2.000	22.643
058 13-0	821	Online-Pokersteuer		3.000	3.000	—	3.293
059 11-0	821	Feuerschutzsteuer		77.000	72.000	+5.000	67.505
061 11-5	821	Biersteuer		23.000	27.000	–4.000	26.527
079 11-1	821	Gewerbesteuer im nds. Küstengewässer/ Festlandsockel		110.000	80.000	+30.000	75.449
		Abschluss Kapitel 1301					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		34.069.000	33.854.000	+215.000	
		Summe der Einnahmen		34.069.000	33.854.000	+215.000	
		Überschuss		34.069.000	33.854.000	+215.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1301

Die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (vgl. dazu auch Kapitel 1310) sind im Wesentlichen von der zentralen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22. bis 24. Oktober 2024 abgeleitet worden.

Zu 015 11

Gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftssteuer). Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) ist in § 1 und die Verteilung unter den Ländern ist in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden gem. § 1 Abs. 1 FAG nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
2025	52,81398351	45,19007254	1,99594395

Die im Folgenden genannten Beträge verändern gem. § 1 Abs. 2 und 2a FAG die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach § 1 Abs. 1 FAG:

	Bund	Länder	Gemeinden
2025	- 11.072.074.350 EUR	+ 8.672.074.350 EUR	+ 2.400.000.000 EUR

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird (vorbehaltlich des gemäß § 4 FAG durchzuführenden Finanzkraftausgleichs) nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Hierbei sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat.

Durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist die Struktur des Ausgleichssystems ab dem Jahr 2020 geändert worden. Der horizontale Ausgleich der Finanzkraft erfolgt nicht mehr durch den Länderfinanzausgleich, sondern durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich). Nach der Hinzurechnung dieser Zu- und Abschläge wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer vollständig nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder verteilt.

Zu 017 11

Gemäß Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) – in der jeweils gültigen Fassung – haben die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens abzuführen, die entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen ist. Näheres regelt der Runderlass des MI vom 7. Juli 2022 (Nds. MBl. S. 1056).

Zu 017 12

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz sind die Bestandteile der erhöhten Gewerbesteuerumlage Ende 2019 ausgelaufen. Eine Folgeregelung ist nicht getroffen worden.

Zu 018 11

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der bisherige Zinsabschlag durch die Einführung einer Abgeltungsteuer abgelöst.

Zu 019 11

Das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) vom 21.12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) ist als neues Stammgesetz im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) enthalten. Die ab dem Jahr 2024 entstehenden Steuereinnahmen werden auf dem Titel 019 11 vereinnahmt.

Zu 053 11

Der Steuersatz beträgt ab 2014 5,0 v. H..

Zu 058 12 und 058 13

Durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2065), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752), wird die Teilnahme am virtuellen Automatenspiel und am Online-Pokerspiel in Deutschland zugelassen. Die ab dem Jahr 2021 entstehenden Steuereinnahmen werden bei den Titeln 058 12 bzw. 058 13 vereinnahmt.

Zu 059 11

Die Landkreise und Gemeinden erhalten gemäß § 28 NBrandSchG (Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)) vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 44 Mio. EUR beträgt, 75 v. H., höchstens jedoch 24 Mio. EUR.
Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 44 Mio. EUR, so erhalten die Landkreise und Gemeinden zusätzlich 75 v. H. des den Betrag von 44 Mio. EUR übersteigenden Anteils.
Der dem Land verbleibende Anteil wird für Brandschutzaufgaben verwendet.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 079 11

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 02. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 503), erhebt das Land Niedersachsen die Gewerbesteuer im Bereich des dem Land zugeordneten Anteils am Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland. Da die Gewerbesteuer eine kommunale Steuer ist, fließen diese Steuereinnahmen nicht in die Steuerverbundmasse für die Berechnung des KFA ein.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-9	062	Gebühren, sonstige Entgelte		20	15	+5	22
119 01-0	062	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-5	062	Erbschaften des Fiskus n. § 1936 BGB, sonstige Vermögensanfälle sowie Einn.d. Verw. u. Verwertung v. herrenlosem Gut, beschlag. Vermögen u. dgl.		7.370	9.000	–1.630	7.172
119 13-3	841	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG		2.000	2.000	—	—
119 14-1	841	Erstattung von Fürsorgeleistungen; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG		4	4	—	—
119 30-3	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 39-7	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen		4.000	4.000	—	3.652
122 11-8	861	Glücksspielabgaben aufgrund § 13 NGlüSpG		147.300	147.300	—	190.250
122 12-6	632	Einnahmen aus Förderabgaben und Förderzins aufgrund von Gewinnungsverträgen		40.000	96.000	–56.000	113.672
122 13-4	632	Einnahmen aus Feldesabgaben		500	500	—	414
123 11-4	861	Einnahmen aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL)		—	—	—	—
231 11-1	062	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	12.122
231 12-0	062	Zuweisungen vom Bund im Zusammenhang mit dem Fluchtgeschehen		—	45.000	–45.000	—
234 11-0	813	Zuweisung aus dem Sondervermögen Landesversorgungsrücklage		—	—	—	—
281 39-9	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen -Landesbetriebe ohne Hochschulen -		300	300	—	345
359 11-8	851	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage **** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich oder zur Verringerung eines Fehlbetrages gemäß § 25 Abs. 1 LHO zu entnehmen.*		172.813	—	+172.813	—
359 13-4	851	Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage **** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gemäß § 18 b Abs. 1 und 5 LHO zu entnehmen.*		67.000	482.000	–415.000	—
361 11-2	871	Überschuss aus dem Vorjahr		—	—	—	—
371 11-8	881	Globale Mehreinnahmen		—	—	—	—
372 11-4	881	Globale Mindereinnahmen		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 13
Vgl. 441 12.

Zu 119 14
Vgl. 443 12.

Zu 119 30
Folgetitel für zu löschende Einnahmetitel.

Zu 122 11
Nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17. Dezember 2007 in der zurzeit geltenden Fassung haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen.
Die zweckgebundene Verausgabung der im NGlüSpG festgeschriebenen Beträge findet in den entsprechenden Ressorthaushalten statt.
Über den hier veranschlagten Betrag hinausgehende Einnahmen bewirken nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 NGlüSpG, des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Sportfördergesetz und des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege höhere Ausgaben in den Ressorthaushalten.

Zu 122 12
Förderabgabe gem. § 31 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung sowie Förderzins aufgrund eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages.

Zu 122 13
Feldesabgabe gem. § 30 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 123 11
Zum 1. Juli 2012 wurden durch Staatsvertrag die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) zur „Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ Anstalt öffentlichen Rechts fusioniert. Da durch die erheblichen organisatorischen und technischen Veränderungen aufgrund der Neustrukturierung Kapital gebunden wird, ist auf absehbare Zeit nicht mit Ausschüttungen zu rechnen.

Zu 231 11
Kostenbeteiligung des Bundes im Jahr 2023 an der Verteilungslogistik für Geflüchtete aus der Ukraine.

Zu 231 12
In 2024 war eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Ausgaben mit Fluchtbezug (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06. 11.2023; vgl. 971 12) veranschlagt.

Zu 234 11
Die Bestandsentwicklung der Landesversorgungsrücklage ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 359 11
Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 6131 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 359 13
Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage sind als Kapitel 6132 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 65		**Einnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Corona-Virus** *Vgl. K-Vermerk zu 634 12.*		(—)	(—)	(—)	(10.345)
119 65-6	045	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	10.344
132 65-2	045	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	2
231 65-0	045	Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
233 65-3	045	Erstattungen insbesondere für Nutzung, Schulung und Support eines digitalen Fall- und Kontaktpersonenmanagements im ÖGD		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 12-0	861	Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete	—	11.500	11.500	—	14.856
429 12-4	861	Abschlussrechnung VBL-Umlage **** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen*	—	—	—	—	6
441 11-6	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	35.000	10.000	+25.000	—
441 12-4	841	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	—	—	—	–873
441 14-0	841	Pauschale Beihilfen für aktives Personal	—	10.000	5.000	+5.000	—
443 12-7	841	Erstattung von Fürsorgeleistungen; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	—	—	—	0
461 11-7	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Personalausgaben (ohne Versorgung) *Übertragbar.* **** Die Ausgaben sind im Gesamthaushalt für die Rechnungslegung deckungsfähig mit den in § 20 Abs. 1 Nr. 2 a) LHO genannten Ausgaben. MF ist ermächtigt, Mehrbedarfe bei den Personalausgabenansätzen der Ressorts durch Umsetzungen zu den Personalausgabetiteln der jeweiligen Einzelpläne auszugleichen.*	—	200.000	902.526	–702.526	—
529 14-5	011	Zentral veranschlagte personengebundene Verfügungsmittel **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*	—	20	20	—	—
531 11-5	062	Drucklegung des Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung u.ä. sowie haushaltsrechtl. und haushaltswirtschaftl. Vorschriften	—	130	130	—	60
546 30-9	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
548 11-5	881	Globale Mehrausgaben für Energie **** MF ist ermächtigt, Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Bedarfe in die entsprechenden Ausgabetitel der Ressorts umzusetzen.*	—	—	60.000	–60.000	—
634 11-9	813	Zuweisung an das Sondervermögen Landesversorgungsrücklage	—	—	—	—	—
634 12-7	045	Zuweisungen an das SdV zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie *Übertragbar.* *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur*	—	—	—	—	40.252

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65
Zur Bewirtschaftung von Einnahmen, insbesondere aus der Veräußerung von Schutzausrüstungen.

Zu 422 12
Zentrale Veranschlagung im Einzelplan 13.

Zu 441 12
Aus haushaltssystematischen Gründen werden die Einnahmen bei 119 13 gebucht.

Zu 441 14
Vgl. Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen (§80a Nds. Beamtengesetz).

Zu 443 12
Aus haushaltssystematischen Gründen werden die Einnahmen bei 119 14 gebucht.

Zu 461 11
Zur Deckung von Mehrbedarfen in den Einzelplänen (z. B. aufgrund besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Neuregelungen, Änderungen bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung etc.).

Zu 529 14
Zentrale Veranschlagung im Einzelplan 13. Der Ansatz teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Betrag EUR
02 06	500
04 06	500
04 20	500
05 42	500
08 18	1.800
08 20	400
09 41	750
09 50	500
11 08	1.100
11 09	1.300
11 10	1.600
11 13	1.400
11 16	1.680
11 17	1.680
11 18	1.680
11 19	1.120
11 20	1.120
11 21	1.120
11 22	500
Summe	19.750

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Beträge in die jeweiligen Kapitel umzusetzen.

Zu 531 11
Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für den Druck des Haushaltsplans, etwaiger Ergänzungen und Nachträge, der Haushaltsrechnung, der Mipla, des Subventionsberichts sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften und Vordrucke.

Zu 546 30
Folgetitel für zu löschende Ausgabetitel.

Zu 634 11
Die Bestandsentwicklung der Landesversorgungsrücklage ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 634 12-7		*Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitel-gruppe 65.*					
681 59-1	062	Ausg. i. Z. m. Erbschaften n. § 1936 BGB, sonstigen Vermögensanfällen sowie Ausg. d. Verw. und Verwert. v. herrenlosem Gut, beschlagn. Verm. u. dgl.	—	10.870	12.000	–1.130	6.367
682 12-1	881	Personalverstärkungsmittel für Landesbetriebe und Stiftungshochschulen des Epl. 06 *Übertragbar.* **** MF ist ermächtigt, Mehrbedarfe bei den Personalkosten der Einrichtungen durch Umsetzungen in den Einzelplan 06 auszugleichen.*	—	10.000	111.954	–101.954	—
883 11-9	881	Vorsorge für Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbeschulung **** MF ist ermächtigt, Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Bedarfe in die entsprechenden Ausgabetitel des Einzelplans 07 umzusetzen.*	—	—	15.000	–15.000	—
884 11-5	813	Zuweisungen an das Sondervermögen Kapitel 5134	— 504.000	31.000	—	+31.000	—
919 12-1	851	Zuführung an die allgemeine Rücklage **** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel bis zur Höhe des jeweiligen Überschusses gemäß § 25 Abs. 1 LHO zuzuführen.*	—	—	—	—	1.506.871
919 13-0	851	Zuführung an die Konjunkturbereinigungs-rücklage **** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gemäß § 18 b Abs. 1 und 5 LHO zuzuführen.*	—	—	—	—	—
961 11-0	871	Zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—	—	—	—
971 12-3	881	Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Fluchtgeschehen **** MF ist ermächtigt, Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Bedarfe in die entsprechenden Ausgabetitel der Ressorts umzusetzen.*	—	—	115.000	–115.000	—
972 11-1	881	Globale Minderausgaben	—	–130.000	–38.000	–92.000	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Gewährung von Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Hochwasser 2017** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(144)
691 61-9	045	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	—	—	–23
693 61-1	045	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 61-5	045	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 59

Der Fiskus ist als Erbe gemäß § 1967 BGB verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu 682 12

Zur Deckung von Mehrbedarfen der in den Fachkapiteln des Einzelplans 06 veranschlagten Personalverstärkungsmittel für Landesbetriebe und Stiftungshochschulen (z. B. aufgrund besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Neuregelungen etc.).

Zu 883 11

Vorsorgliche Veranschlagung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbeschulung.

Zu 884 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	21.000	—	21.000
2026	—	21.000	—	21.000
2027	—	21.000	—	21.000
2028	—	21.000	—	21.000
2029 ff.	—	420.000	—	420.000
Summe	—	504.000	—	504.000

Zu 919 12

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 6131 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 919 13

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage sind als Kapitel 6132 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 971 12

In 2024 war ein Pauschalansatz zur Verausgabung zusätzlicher Bundesmittel für Ausgaben mit Fluchtbezug (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06.11.2023), bestehend aus Bundesmitteln in Höhe von 45 Mio. Euro aus der Abschlagszahlung für das Jahr 2024 (vgl. auch Titel 231 12) sowie der dem Land in 2025 aus der Spitzabrechnung für das Jahr 2024 zufließenden Bundesmittel in Höhe von voraussichtlich 70 Mio. Euro, veranschlagt.

Zu 972 11

Zum Ausgleich des Gesamthaushalts.

Zu Titelgruppe 61

Die Titelgruppe wurde im Nachtrag zum Haushaltsplan 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagt und mit insgesamt 50 Mio. EUR dotiert.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
892 61-4	045	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	167
TGr. 64		**Soforthilfen bei Notlagen durch Elementarereignisse** **** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 64-3	861	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
691 64-3	861	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	—	—	—
693 64-6	861	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 66/67		**Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023** *Übertragbar.* **** Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.* *MF ist ermächtigt, Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Bedarfe in die entsprechenden Ausgabetitel der Ressorts umzusetzen.* *Gemäß §17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung zu TGr. 66/67 verbindlich.*	(—)	(—)	(111.000)	(–111.000)	(—)
632 66-3	045	Erstattung an Länder für Hilfeleistungen im Rahmen der Katastrophenbekämpfung	—	—	2.000	–2.000	—
633 66-0	045	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Nds. Katastrophenschutzgesetz	—	—	16.000	–16.000	—
671 66-9	045	Erstattungen von besonderen Aufwendungen in der Katastrophenbekämpfung an private Träger gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG	—	—	1.000	–1.000	—
676 66-0	045	Erstattungen für Hilfeleistungen im Rahmen der internationalen Katastrophenbekämpfung	—	—	1.000	–1.000	—
681 66-4	045	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	12.000	–12.000	—
682 66-0	045	Erstattungen an Landesbetriebe	—	—	3.000	–3.000	—
683 66-7	045	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	8.000	–8.000	—
685 66-0	045	Sonstige Zuschüsse	—	—	3.000	–3.000	—
731 66-1	045	Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur einschließlich Anlagen zum Hochwasser- und Küstenschutz	—	—	17.000	–17.000	—
761 66-8	045	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen - Hochwasserschutz im Binnenland	—	—	4.000	–4.000	—
812 66-1	045	Erwerb von Einsatzmitteln und Geräten	—	—	10.000	–10.000	—
883 66-6	045	Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur einschließlich Anlagen zum Hochwasser- und Küstenschutz	—	—	18.000	–18.000	—
883 67-4	045	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz im Binnenland	—	—	10.000	–10.000	—
893 66-1	045	Zuschüsse für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige - Hochwasserschutz im Binnenland	—	—	6.000	–6.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Zur Milderung von akuten Notlagen, insbesondere aufgrund von Erdbeben, Erdrutschen, Hochwasser, Starkregenereignissen, Eisregen, Starkfrost, Wirbelstürmen, Orkanen, Dürren und Waldbränden können in begrenztem Umfang Haushaltsmittel des Landes als Soforthilfe bereit gestellt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass Betroffenen im Bedarfsfall schnell eine finanzielle Hilfe gewährt werden kann.

MF wird ermächtigt, zur Milderung von akuten Notlagen Haushaltsmittel bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro als Soforthilfe bereit zu stellen. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages wird durch die Landesregierung über das Schadensereignis und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Soforthilfen unterrichtet. Die dafür im Landeshaushalt vorgesehene Gegenfinanzierung wird dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu Titelgruppe 66/67

Soweit der Bund im Zusammenhang mit dem Weihnachts-Hochwasser 2023 zweckgebundene Mittel bereit stellt, können diese mit Einwilligung des Finanzministeriums für die Zwecke der Titelgruppe verwendet werden.
Das Sofortmaßnahmenprogramm wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 veranschlagt; die Ansätze des Jahres 2024 wurden bedarfsgerecht in die Ressorthaushalte umgesetzt.

Zu 632 66

Erstattungen an andere Länder gem. § 32 Abs. 4 NKatSG.

Zu 633 66

Anteilige Erstattung von Einsatzkosten der unteren Katastrophenschutzbehörden (§ 31 Abs. 3 Satz 3 NKatSG), Erstattung der Einsatzkosten der unteren Katastrophenschutzbehörden bei überörtlicher Hilfe (§ 32 Abs. 2 NKatSG) und Erstattung der Einsatzkosten der unteren Katastrophenschutzbehörden bei Nachbarschaftshilfe ohne überörtliche Hilfe sowie Nachbarschaftshilfe durch Kreisfeuerwehrbereitschaften gem. NBrandSchG.

Zu 671 66

Erstattung von Einsatzkosten der zentralen Landeseinheiten (§ 32 Abs. 3 NKatSG).

Zu 676 66

Erstattungen an andere Nationen gem. § 32 Abs. 4 NKatSG.

Zu 681 66

Soforthilfe für geschädigte Privathaushalte sowie Hilfen für Schäden an Wohngebäuden, Hausrat etc..

Zu 682 66

Erstattungen an das NLWKN z. B. für Sandsackentsorgung und -nachbeschaffung.

Zu 683 66

Hilfen an gewerbliche sowie landwirtschaftliche Unternehmen.

Zu 685 66

Leistungen an die an der Bekämpfung des Hochwassers beteiligten Feuerwehren und Hilfsorganisationen.

Zu 731 66

Vgl. Titel 883 66.

Zu 761 66

Vgl. Titel 883 67 und 893 66.

Zu 812 66

Zum Erwerb von Einsatzmitteln und Geräten für die Hochwasser-Bekämpfung einschließlich der Beschaffung mobiler Hochwasserschutzsysteme.

Zu 883 66

Vgl. Titel 731 66.

Zu 883 67

Vgl. Titel 761 66 und 893 66.

Zu 893 66

Vgl. Titel 761 66 und 883 67.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 67-0	045	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 70		**Gutachten u.ä. im Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt** *Übertragbar.*	(—)	(1.000)	(820)	(+180)	(299)
526 70-7	019	Dienstleistungen Außenstehender	—	1.000	820	+180	299
547 70-4	019	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 71 bis 73		**Bewältigung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(268.837)
884 71-9	813	Zuweisungen an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen - gewerblicher Bereich -	—	—	—	—	100.000
884 72-7	813	Zuweisungen an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen - ökologischer Bereich -	—	—	—	—	100.000
884 73-5	813	Zuweisungen an das Sondervermögen Kapitel 5134	—	—	—	—	68.837
		Abschluss Kapitel 1302					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		201.194	258.819	–57.625	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		300	45.300	–45.000	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		239.813	482.000	–242.187	
		Summe der Einnahmen		441.307	786.119	–344.812	
		4 Personalausgaben	—	256.500	929.026	–672.526	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.150	60.970	–59.820	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	20.870	169.954	–149.084	
		7 Baumaßnahmen	—	—	21.000	–21.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 504.000	31.000	59.000	–28.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–130.000	77.000	–207.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 504.000	179.520	1.316.950	–1.137.430	
		Zuschuss		–261.787	530.831	–792.618	
		Überschuss		261.787	–530.831	+792.618	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 893 67

Leertitel für sonstige investive Bedarfe.

Zu Titelgruppe 70

Vorsorgliche Veranschlagung für Beratungsaufwand zu Sachverhalten, die den Gesamthaushalt betreffen.

Zu Titelgruppe 71 bis 73

Die Titelgruppe wurde mit dem Nachtrag 2022/2023 eingerichtet und für 2022 mit 616,2 Mio. Euro sowie für 2023 mit 1.487,8 Mio. Euro dotiert. Mit dem 2. Nachtrag 2023 wurden die Mittel – soweit sie noch nicht bewirtschaftet worden waren – bedarfsgerecht in die betroffenen Ressorthaushalte verlagert.

Landesversorgungsrücklage

Gem. § 3 Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) wurde zum 01.01.1999 ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen unter dem Namen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ errichtet.
Das NVersRücklG regelt die Rücklagen für die Versorgung

1. der Beamtinnen und Beamten des Landes, der kommunalen Körperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richterinnen und Richter des Landes sowie
3. der Mitglieder der Landesregierung.

Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen.
Die Anlageentscheidung trifft das Finanzministerium nach vorheriger Beratung in einem Anlageausschuss.
Das Finanzministerium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und erstellt den Jahresbericht für das Sondervermögen. Zum Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Beirat anzuhören, der dazu über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten ist.

Dem Sondervermögen können Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; Entnahmen dürfen nach Maßgabe des Haushalts nur zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 Tsd. EUR	Soll 2024 Tsd. EUR	Ist 2023 Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	726.582	709.656	690.940
a) Einnahmen			
+ Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
+ Zinseinnahmen periodengerecht abgegrenzt	20.889	16.926	20.056
+ Sonstiges - Kursdifferenz			1.285
b) Ausgaben			
- Abführungen an den Landeshaushalt			
- Sonstiges - Kursdifferenz			2.625
- Sonstiges - Negativzinsen und Gebühren	1	0	
Bestand am 31.12.	747.470	726.582	709.656

Erläuterungen zu den Eintragungen Ist 2023:
Die Kursdifferenzen beinhalten die gezahlten Agios und Disagios.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1310 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
211 11-6	821	Allgemeine Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG) **** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.*		719.000	797.000	–78.000	521.329
211 12-4	821	Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund		896.000	896.000	—	896.037
211 13-2	821	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung - Forschungsförderung **** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.*		60.000	71.000	–11.000	56.034
231 11-7	045	Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
687 11-0	029	Anteil des dem Lande Österreich zustehenden Biersteueraufkommens (Artikel 12 des Vertrages vom 2.12.1890)	—	3	3	—	2
		Abschluss Kapitel 1310					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.675.000	1.764.000	–89.000	
		Summe der Einnahmen		1.675.000	1.764.000	–89.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3	3	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3	3	—	
		Überschuss		1.674.997	1.763.997	–89.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 211 11

Veranschlagung entsprechend der aktuellen Steuerschätzung (vgl. Kapitel 13 01).
Gemäß § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhalten leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Zu 211 12

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1170) ist die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer am 01. Juli 2009 auf den Bund übergegangen.
Die Länder erhalten gem. Art. 106b GG ab 01. Juli 2009 als Kompensation ihrer Einnahmeausfälle einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Er wird in den Finanzkraftausgleich bei der Umsatzsteuer einbezogen (§ 4 FAG).

Zu 211 13

Veranschlagung entsprechend der aktuellen Steuerschätzung (vgl. Kapitel 13 01).
Gemäß § 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhalten leistungsschwache Länder zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich Zuweisungen.

Zu 687 11

Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 2. Dezember 1890 über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches (RGBl. 1891 S. 59) ist der Bund Vertragspartner und im Außenverhältnis zu Österreich verpflichtet, den Biersteueranteil abzuführen. Im Innenverhältnis fordert der Bund den von den Ländern vereinnahmten Biersteueranteil zurück. Gem. Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 1. Dezember 1977 trägt Bayern die Hälfte. Die zweite Hälfte entfällt auf die anderen Länder. Der niedersächsische Anteil hieran beträgt 8,57 v. H.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
213 11-6	821	Einnahmen aus der Entschuldungsumlage der Kommunen		35.000	35.000	—	35.000
213 81-7	821	Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage *Vgl. K-Vermerk zu 613 84.*		25.000	25.000	—	29.860
		A U S G A B E N					
623 11-0	821	Entschuldungshilfen für Kommunen	—	70.000	70.000	—	70.000
633 11-5	129	Zusatzleistungen für Schulverwaltungstätigkeit	—	8.000	8.000	—	8.000
633 12-3	129	Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 2 der Erläuterung verbindlich.*	—	11.000	11.000	—	10.453
633 13-1	821	Steuerverbundabrechnung des Vorjahres	—	–101.000	67.000	–168.000	—
633 14-0	821	Ausgleichsleistungen aufgrund des Konnexitätsprinzips	—	27.030	27.030	—	27.030
		Titelgruppe(n)					
TGr. 81 bis 84		**Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise innerhalb des Steuerverbundes** *Übertragbar.* **** Für die Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse gelten die §§ 1 bis 3 NFVG und die §§ 1, 2, 14 c und 16 NFAG.* *Dadurch sowie durch Rundungen im Vorjahr eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden.*	(—)	(5.608.622)	(5.630.596)	(–21.974)	(5.697.858)
613 81-5	821	Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage **** Nicht verbrauchte Ausgaben wachsen den Bedarfszuweisungen für das nächste Haushaltsjahr zu. Dadurch eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	88.338	88.690	–352	84.348
613 82-3	821	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	—	488.273	498.038	–9.765	507.183
613 83-1	821	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	—	5.006.011	5.017.868	–11.857	5.058.849
613 84-0	821	Finanzausgleichsumlage *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 213 81.*	—	25.000	25.000	—	29.860
883 81-2	821	Bedarfszuweisungen aus Anlass besonderer Aufgaben **** Vgl. Vermerk zu 613 81.*	—	1.000	1.000	—	17.618

ERLÄUTERUNGEN

Zu 213 11

Vgl. Erläuterung zu 623 11 .

Zu 213 81

Die Finanzausgleichsumlage wird gem. § 16 NFAG erhoben und fließt den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben des laufenden Haushaltsjahres zu (vgl. K-Vermerk zu 613 84).

Zu 623 11

Aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ werden Entschuldungshilfen für besonders finanzschwache Kommunen gezahlt, insbesondere solchen, die Fusionen mit anderen Kommunen anstreben. Diesen Kommunen werden ab 2012 Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75 Prozent abgenommen.
Die gesetzliche Regelung der Entschuldungshilfe ist in §14a bis e des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) getroffen worden.
Das Land stellt dazu ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Finanzbeitrag von bis zu 35 Mio. EUR zur Rückführung dieser Kredite zur Verfügung. Die kommunalen Gebietskörperschaften leisten in gleicher Höhe einen finanziellen Beitrag durch Inanspruchnahme des kommunalen Finanzausgleichs. Dieser Anteil wird bei Titel 213 11 vereinnahmt.

Das Sondervermögen „Entschuldungsfonds“ (ehemals Kapitel 5138) wurde mit Ablauf des 31.12.2016 aufgelöst.
Ab 2017 wird der kommunale Anteil gemeinsam mit dem Landesanteil bei Titel 623 11 verausgabt.

Das Gesamtpaket der von 2010 bis 2016 ausgebrachten bzw. in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf einen Betrag von 2.048 Mio. Euro.
Die Verpflichtungsermächtigungen waren im Kapitel 5138 ausgebracht.

Zu 633 11

Nach § 5 Abs. 2 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom Land für die Verwaltungstätigkeit an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen eine jährliche Zahlung von 8 Mio. EUR. Der Aufteilung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler, sowie der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der amtlichen Schulstatistik der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Zu 633 12

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 Mio. EUR, davon 4,7 Mio. EUR für Träger von allgemein bildenden Schulen und 6,3 Mio. EUR für Träger von berufsbildenden Schulen. Der Aufteilung wird jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder in Schulkindergärten an diesen öffentlichen Schulen zugrunde gelegt. Maßgeblich sind die Daten am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres. Die vom Land im Vorjahr diesbezüglich getragenen Kosten werden vom ermittelten Betrag abgezogen.

Im Ansatz sind Mittel für Systemadministratoren an berufsbildenden Schulen enthalten, die von den Kommunen noch nicht übernommen wurden und somit noch vom Land finanziert werden. MF ist ermächtigt, die für dieses Personal erforderlichen tatsächlichen Ausgaben nach Kapitel 0720 Titel 422 11 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt jeweils auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahres nach Anforderung durch das MK.

Zu 633 13

Veranschlagung entsprechend dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung (vgl. Kapitel 1301).

Zu 633 14

Nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 57 Abs. 4 NV sind den Gemeinden und Landkreisen die finanziellen Mehrbelastungen, die aus der Übertragung von neuen Aufgaben oder der Veränderung bereits bestehender Aufgaben im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben entstehen, auszugleichen.

Erstattet werden müssen die erheblichen und notwendigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallen.
Mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628) sind in Niedersachsen die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) auf die Kommunen übertragen worden.

Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 NFVG jährlich 8,9 Mio. EUR. Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um 6,665 Mio. EUR für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem wegfallenden Bundeserziehungsgeldgesetz entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt – vgl. Erläuterungen zu TGr. 81 bis 84.

Die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung von den aufgelösten Bezirksregierungen auf die Kommunen übergegangenen Aufgaben sind mit dem Gesetz über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften in finanzieller Hinsicht ausgeglichen worden. Von vornherein war vorgesehen, diesen Kostenausgleich im Jahre 2007 einer Revision zu unterziehen, um die Höhe und die Ausgestaltung des Kostenausgleiches auf der Basis von Erfahrungswerten neu festlegen zu können. Mittlerweile ist diese Revision abgeschlossen, die Ergebnisse wurden umgesetzt und die Erstattungsregelungen wurden endgültig in § 4 NFVG übernommen. In der Folge werden diese Zahlungen seit dem Haushaltsjahr 2010 bei Titel 633 14 veranschlagt.
Ab dem Jahr 2012 ergibt sich ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 11,69 Mio. EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 14

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) sind die Aufgaben der Wohnraumförderung auf die Kommunen übertragen worden. Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 Abs. 3 NFVG 6,44 Mio. EUR. Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um den entsprechenden Betrag für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der wegfallenden Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz / Wohnraumfördergesetz des Bundes entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt.

Zu Titelgruppe 81 bis 84

Die Finanzzuweisungen sind nach §§ 1 und 16 NFVG und § 1 NFVG ermittelt worden. Die Berechnung ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 613 81 und 883 81

Für Bedarfszuweisungen werden gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 NFAG 1,6 v. H. der Zuweisungsmasse bereitgestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1312					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		60.000	60.000	—	
		Summe der Einnahmen		60.000	60.000	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.622.652	5.812.626	–189.974	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	5.623.652	5.813.626	–189.974	
		Zuschuss		5.563.652	5.753.626	–189.974	

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen zu Titelgruppe 81 bis 84

Die Finanzzuweisungen sind nach §§ 1 und 16 NFAG und § 1 NFVG ermittelt worden.

Sie errechnen sich wie folgt:

	2025
	in 1.000 Euro
Landesanteil an den Steuern	
Summe Kapitel 13 01	
+ Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 13 10 Titel 211 11)	
+ Ausgleich Wegfall Kfz-Steuer (Kapitel 13 10 Titel 211 12)	
+ Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 13 10 Titel 211 13)	35.744.000
abzüglich	
Gewerbesteuerumlage (Titel 017 11)	346.000
Gewerbesteuerumlage (Titel 017 12)	0
Grunderwerbsteuer (Titel 053 11)	1.042.000
Feuerschutzsteuer (Titel 059 11)	77.000
Gewerbesteuer im nds. Küstengewässer/Festlandsockel (Titel 079 11)	110.000
Zwischensumme	34.169.000
zuzüglich	
Förderabgabe (Kapitel 13 02 Titel 122 12)	40.000
Spielbankabgabe (Kapitel 13 99 Titel 093 11)	29.900
Summe Verbundeinnahmen	34.238.900
Verbundquote 15,50 v. H.	5.307.030
zuzüglich 33 v. H. der Grunderwerbsteuer (Kapitel 13 01 Titel 053 11)	343.860
Zuweisungsmasse	5.650.890
zuzüglich des Anteils der Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer in Folge der Erhöhung des Kindergeldes nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz in Höhe von 13.300.000 EUR gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NFAG	13.300
zuzüglich der Kompensationsleistungen des Bundes für Steuerausfälle der Kommunen aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Höhe von 3.200.000 EUR ab 2013 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NFAG	3.200
zuzüglich eines weiteren Betrages von 80.275.000 EUR ab dem Jahr 2018 aus dem Aufkommen des dem Land zustehenden und nach Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a NFAG beim Land verbleibenden Anteils an der Umsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NFAG	80.275
abzüglich der Verwaltungskostenanteile in Höhe von 13.105.000 EUR für die anteilige Finanzierung der Aufgaben (Konnexitätsleistungen) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 NFVG	13.105
abzüglich eines Betrages in Höhe von 23.242.000 EUR zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NFAG	23.424
abzüglich eines Betrages in Höhe von 11.284.000 EUR ab dem Jahr 2014 für die anteilige Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des KiFöG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NFAG	11.284
abzüglich eines Betrages in Höhe von 33.015.000 EUR ab dem Jahr 2020 aufgrund der Kompensation der Umsatzsteuerpunkte für die Entflechtungsmittel durch Landesmittel gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NFAG	33.015
abzüglich eines Betrages in Höhe von 29.450.000 EUR in den Jahren 2025 und 2026 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (3. Kita-Qualitätsgesetz) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NFAG ab 01.01.2025.	29.450
abzüglich eines Betrages in Höhe von 8.970.318 EUR in den Jahren 2025 bis 2029 zur anteiligen Finanzierung der Umsetzung des Startchancen-Programmes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NFAG.	8.970
abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 .550.000 EUR in den Jahren von 2024 bis 2028 zur anteiligen Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NFAG.	1.550
abzüglich eines Betrages in Höhe von 43.245.000 EUR für 2025 gemäß der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteueranteile zur Finanzierung des öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) (i.H.v. 65 Mio. EUR) sowie für die Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und Geflüchteten aus anderen Ländern (i.H.v. 214 Mio. EUR) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i.V.m § 24 NFAG.	43.245
Zuweisungsmasse	5.583.622
zuzüglich Finanzausgleichsumlage	25.000
Zuweisungsmasse	5.608.622

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-7	062	Gebühren, sonstige Entgelte *Vgl. K-Vermerk zu 919 11.*		550	750	–200	31.259
119 11-5	142	Erstattungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus übergegangenen Darlehensansprüchen		60	175	–115	68
121 12-8	812	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts		181	178	+3	345
121 13-6	812	Dividendenabhängige Abführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH		—	200.000	–200.000	—
133 11-8	812	Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten usw. und aus der Liquidation von Unternehmen **** Kosten können durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.*		—	—	—	—
134 11-4	812	Rückführung einer Gesellschaftereinlage		—	—	—	—
161 11-1	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg *Vgl. K-Vermerk zu 686 11.*		39	58	–19	39
161 12-0	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei der Öffentlichen Versicherung Braunschweig		151	147	+4	151
161 21-9	812	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen an Landesgesellschaften **** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.*		—	—	—	–17.977
162 11-8	411	Zinseinnahmen aus Hauszinssteuerhypotheken		1	25	–24	0
182 11-9	411	Rückflüsse aus Hauszinssteuerhypotheken		—	400	–400	1
359 11-6	851	Entnahme aus der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		—	—	—	32.007
382 11-8	891	Bundesanteile an den Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG -Zinsen- *Vgl. K-Vermerk zu 982 13.*		—	—	—	—
382 12-6	891	Wie 382 11 -Tilgungen- *Vgl. K-Vermerk zu 982 13.*		—	1	–1	—
382 13-4	891	Bundesanteile an den Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG -Zinsen- *Vgl. K-Vermerk zu 982 11.*		5	5	—	3
382 14-2	891	Wie 382 13 -Tilgungen- *Vgl. K-Vermerk zu 982 11.*		50	50	—	352
382 16-9	891	Bundesanteile an den Darlehen Flurbereinigung GemAgrG - Tilgungen - *Vgl. K-Vermerk zu 982 12.*		1	1	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Vergütung für die Gewährung von Garantien gemäß dem Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB-Gesetz) sowie Sanierungsgebühren i. H. v. 300.000,00 Euro p. a. im Rahmen der Beteiligung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) an der Meyer Werft GmbH.

Zu 121 13

Vgl. Titel 686 12.

Zu 161 11

Die Zinseinnahmen sind zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes aufgrund der Übertragung der Teilträgerschaften bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg zu verwenden (s. Titel 686 11).

Zu 161 21

Gemäß Vertrag vom 4. März 1999 zwischen dem Land Niedersachsen und der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) wird das Girokonto der HanBG bei der NordLB in ein automatisches Verstärkungs- und Abführungsverfahren mit der Niedersächsischen Landeshauptkasse einbezogen. Zu diesem Zweck übernimmt das Land in unbegrenzter Höhe positive wie negative Salden vom Konto der HanBG auf das Konto der LHK. Der sich entsprechend ergebende Zinsbetrag wird hier vereinnahmt bzw. von der Einnahme abgesetzt.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Rückflüsse aus der Abwicklung gewährter Wohnungsbaudarlehen.

Zu 359 11

Vgl. Kapitel 6133.

Zu 382 11 bis 382 16

Bundesanteile an den Zinsen und Tilgungen für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährten Darlehen. Diese werden bei 982 11 bis 982 13 verausgabt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 69		**Darlehen zur Studien- und Graduiertenförderung**		(17.200)	(17.200)	(—)	(17.269)
162 69-0	142	Zinsen		—	—	—	—
182 69-0	142	Tilgungen		17.200	17.200	—	17.269
TGr. 87		**Sonstige Darlehen aus dem Epl. 09**		(328)	(725)	(–397)	(1)
162 87-8	812	Sonstige Zinsen		3	9	–6	0
182 87-9	812	Sonstige Tilgungen		325	716	–391	1
TGr. 92		**Darlehen aus dem ehemaligen Epl. 12**		(1)	(1)	(—)	(0)
162 92-4	812	Zinsen		—	—	—	—
182 92-5	812	Tilgungen		1	1	—	0
TGr. 98		**Darlehen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach § 96 Abs. 2 AFG**		(5)	(5)	(—)	(1)
153 98-4	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		1	1	—	0
162 98-3	812	Zinsen von Sonstigen		—	—	—	—
173 98-5	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	1
182 98-4	812	Tilgungen von Sonstigen		2	2	—	—
		A U S G A B E N					
546 11-0	062	Kosten für die Verwaltung von Darlehen durch Kreditinstitute	—	1	1	—	—
682 11-1	681	Zuschüsse zur Abdeckung von Verlusten aus der Betriebsführung für die Staatsbäder	—	7.200	—	+7.200	—
686 11-7	187	Vertraglich geregelte Zuschüsse an die Kulturstiftung der Öffentlichen Versicherungen Oldenburg *Übertragbar.* *Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 161 11.*	—	39	58	–19	39
686 12-5	165	Anspruch der Volkswagen-Stiftung auf den Dividendengegenwert *Übertragbar.*	—	—	263.042	–263.042	839.312
919 11-1	851	Zuführung an die Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 01.*	—	—	—	—	28.199
982 11-5	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 382 13 und 382 14.*	—	55	55	—	355
982 12-3	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Flurbereinigung GemAgrG *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 382 16.*	—	1	1	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Bei den eingehenden Darlehenstilgungen und Zinsbeträgen handelt es sich um Rückflüsse aus BAföG-Darlehen, die vor 2015 vergeben wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Länder 35 % der BAföG-Ausgaben mitgetragen. Diese Anteile werden vom Bundesverwaltungsamt nach Rückzahlung der Darlehen an die Länder zurückerstattet (gem. § 56 Abs. 2 BAföG). Von dem den Bundesländern zustehenden Anteil der Darlehensrückflüsse erhält Niedersachsen einen Anteil i. H. v. 9,177989 %.

Zu Titelgruppe 87

Vereinnahmung nicht zweckgebundener Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 09 verausgabt wurden.

Zu 682 11

Verlagerung von Titel 682 65 aus haushaltswirtschaftlichen Gründen.

Zu 686 11

Gemäß Vertrag vom 17. März 1994 zwischen dem Land, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat sich das Land verpflichtet, die auf den Trägerkapitalanteil des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg (ÖVO) entfallenden Zinsen der Kulturstiftung der ÖVO zuzuführen.

Zu 686 12

Ab dem Jahr 2025 erfüllt das Land seine Verpflichtung gegenüber der VW-Stiftung anstatt durch unmittelbare Zahlung des jeweiligen Dividendenbetrages aus dem Landeshaushalt durch eine entsprechende Zahlung seitens einer gGmbH.

Zu 919 11

Mehreinnahmen aus Vergütungen für die Gewährung von Garantien bei Titel 111 01 werden der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage zugeführt.
Vgl. Kapitel 6133 Titel 359 11.

Zu Titel 982 11 bis 982 13

Vgl. 382 11 bis 382 16.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
982 13-1	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 382 11 und 382 12.*	—	—	1	–1	3
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		**Beteiligungsverwaltung und -controlling** *Übertragbar.*	(—)	(191.945)	(1.195)	(+190.750)	(300)
525 61-0	681	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	20	20	—	21
526 61-6	681	Dienstleistungen Außenstehender	—	550	300	+250	41
526 62-4	681	Risikomonitoring bzgl. der Garantien zugunsten der NORD/LB	—	250	750	–500	236
831 61-3	681	Für unvorhergesehene oder sonst notwendig werdende Beteiligungen und Beteiligungskosten	—	125	125	—	2
831 62-1	681	Erwerb von Anteilen an der NORD/LB	—	191.000	—	+191.000	—
TGr. 63		**Verwendung von Mitteln aus der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(32.007)
682 63-4	681	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
831 63-0	681	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—	31.259
871 63-1	681	Garantieleistungen	—	—	—	—	748
TGr. 65/66		**Zuschüsse an die Staatsbäder** *Übertragbar.*	(5.000) (11.750)	(10.783)	(14.596)	(–3.813)	(14.278)
519 65-2	681	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	— 1.240	3.800	5.900	–2.100	430
682 65-0	681	Zuschüsse zur Abdeckung von Verlusten aus der Betriebsführung oder für andere laufende Zwecke	—	—	6.550	–6.550	6.450
682 66-9	681	Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften	—	1.333	1.346	–13	1.345
891 65-9	681	Zuschüsse zu den Investitionen **** Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung zu den Baumaßnahmen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.*	— 10.510	650	800	–150	103
892 65-5	681	Zuschüsse für Investitionen aus Konzessionsvergabeverfahren	5.000 —	5.000	—	+5.000	5.950
TGr. 70/71		**Zweite Teilkommunalisierung des Staatsbades Nenndorf** *Übertragbar.*	(—)	(13.623)	(1.200)	(+12.423)	(—)
633 70-6	681	Zuweisungen an die Stadt Bad Nenndorf für laufende Zwecke	—	12.573	1.200	+11.373	—
633 71-4	681	Zuweisungen an die Stadt Bad Nenndorf für Instandhaltungsmaßnahmen	—	1.050	—	+1.050	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 525 61

Die Mittel sind für spezielle Fortbildungen der Bediensteten der Beteiligungsverwaltung und der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien bestimmt.

Zu 526 61

Umgesetzt von Titel 537 61.
Die Mittel sind vorgesehen für Gutachten und ähnliche Arbeiten Dritter, die im Zusammenhang mit Beteiligungen des Landes erforderlich werden.

Zu 526 62

Risikomonitoring im Zusammenhang mit Garantien auf Kreditportfolien im Rahmen der Neuausrichtung der NORD/LB.

Zu 831 61

Für Gesellschaftsneugründungen und Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsunternehmen. Soweit bei Beteiligungsunternehmen aus wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen Kapitalerhöhungen notwendig werden, kann sich das Land den Beschlüssen nicht entziehen. Mittel sollen nur bei einem wichtigen Interesse des Landes oder bei einer Verpflichtung in Anspruch genommen werden.

Zu 831 62

Erwerb von Anteilen an der NORD/LB von der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) durch das Land Niedersachsen.

Zu Titelgruppe 63

Für die zweckgebundene Verwendung von Mitteln aus der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage.
Vgl. verbindliche Erläuterung zu Kapitel 6133.

Zu Titelgruppe 65/66

Die Staatsbäder Nenndorf und Pyrmont sind Betriebe nach § 26 LHO.
Die Staatsbäder werden von jeweils einer Betriebsführungsgesellschaft mbH vor Ort geführt. Diese Gesellschaften gehören zum Vermögen der Staatsbäder. LHO-Betriebe und Gesellschaften sind auf die Abdeckung von Verlusten angewiesen, weil die Erträge insgesamt hinter den Aufwendungen zurückbleiben. Entsprechende Mittel sind beim Titel 682 65 veranschlagt. Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaftsfonds sind beim Titel 682 66 gesondert ausgewiesen. Ausgaben für Bauten und andere Investitionen der Staatsbäder werden bei Titel 891 65 und für Bauunterhaltung bei Titel 519 65 nachgewiesen.
Die Wirtschaftspläne der Staatsbäder Nenndorf und Pyrmont sind als Anlage 1 zu diesem Kapitel abgedruckt.

Vorgesehen ist ein Teilverkauf des Staatsbades Nenndorf an die Stadt Bad Nenndorf (siehe Titelgruppe 70/71). Ab dem Zeitpunkt des Übergangs werden die beim Land verbleibenden Einheiten verwaltungsorganisatorisch dem Staatsbad Pyrmont zugeordnet.

Zu 519 65

Zur Finanzierung von Maßnahmen zum Substanzerhalt und zur Brandschutzsanierung des Gebäudebestandes.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	1.240	—	1.240
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.240	—	1.240

Zu 682 65

Verlagerung zu Titel 682 11.

Zu 891 65

Erläuterung zu den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen:

lfd. Nr.	Maßnahmenbezeich-nung	Kosten in 1.000 EUR				Finanzierung in 1.000 EUR			Bemerkungen
		Teil 1	Teil 2	Teil 3	Gesamt	bis 2024	2025	2026 und später	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Sanierung und Modernisierung des Königin-Luise-Bades	0	36.808	0	36.808	23.697	234	12.877	Die Gesamtausgaben für die Maßnahme erhöhen sich aufgrund zusätzlicher Mehrkosten für den 2. Bauabschnitt um 13,198 Mio. EUR

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wurde in 2024 zusätzlich eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 891 65
insgesamt 2,601 Mio. EUR ausgebracht.

.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	234	—	234
2026	—	3.743	—	3.743
2027	—	5.882	—	5.882
2028	—	2.800	—	2.800
2029 ff.	—	452	—	452
Summe	—	13.111	—	13.111

Zu 892 65
Zur Finanzierung erwarteter Mehrkosten aufgrund von zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen für das Hotel Steigenberger.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	5.000	5.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	5.000	5.000

Zu 633 70
Zur Unterzeichnung einer Kommunalisierungsvereinbarung mit der Stadt Bad Nenndorf als Einmalbetrag sowie zur Finanzierung einer möglichen Aufgabenfortführung durch die Stadt Bad Nenndorf.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1320					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		18.516	219.664	–201.148	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		56	57	–1	
		Summe der Einnahmen		18.572	219.721	–201.149	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 1.240	4.621	6.971	–2.350	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	22.195	272.196	–250.001	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	5.000 10.510	196.775	925	+195.850	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	56	57	–1	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.000 11.750	223.647	280.149	–56.502	
		Zuschuss		205.075	60.428	+144.647	

ERLÄUTERUNGEN

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

	Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
I.	**Liquiditätsbedarf**			
1.	Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPl):		0	
1.1	Bebaute Grundstücke	0	0	0
1.2	Instandhaltungsmaßnahmen	0	0	82.480
Summe 1.:		0	0	82.480
2.	Sonstige Investitionen:	0	0	0
Summe 2.:		0	0	0
3.	Sonstiger Liquiditätsbedarf:			
3.1	Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	2.437.000	1.725.960	0
3.2	Überlassungsentgelte	237.000	247.113	
Summe 3.:		2.674.000	1.973.073	0
4.	Positiver Überleitungsbetrag (Anlage 4):	0	0	0
Summe I.:		2.674.000	1.973.073	82.480
II.	**Deckungsmittel**			
1.	Deckungsmittel:			
1.1	Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0
1.2	Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren		0	70.076
1.3	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 519 65	0	0	321.000
1.4.1	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 11	1.637.000	1.050.000	1.500.000
1.4.2	Zuschuss aus Corona Sondervermögen	0	0	
1.5	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 66	237.000	247.113	247.113
1.6	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 891 65	0	0	0
Summe 1.:		1.874.000	1.297.113	2.138.189
2.	Negativer Überleitungsbetrag (Anlage 4):	800.000	675.960	0
Summe II.:		2.674.000	1.973.073	2.138.189
III.	**Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag** (Summe II ./. Summe I)	0	0	2.055.709
IIIa.	**Übertragung von Haushaltsresten in Folgejahr**	0	0	-246.628
IIIb.	**Einsparungen**	0	0	-70.076
IIIc.	**Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag** (Übertrag aus Vorjahr)	0	0	0
IV.	**Abzuführender Deckungsmittelüberschuss / auszugleichender Deckungsmittelfehlbetrag** (Summe III ./. nicht ausgeglichene Deckungsmittel-fehlbeträge aus Vorjahren)	0	0	1.739.005

Anmerkungen

Wegen der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus dem Titel 891 65 werden die Reste des Vorjahres und der Ansatz des abgeschlossenen Haushaltsjahres als voll in Anspruch genommen ausgewiesen um die Verwendung der Mittel im laufenden oder in Folgejahren transparent nachvollziehen zu können.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung		Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
I.	**Erträge**			
1.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	237.000	247.113	247.113
Summe 1.:		237.000	247.113	247.113
2.	Umsatzerlöse	838.000	838.000	
Summe 2.:		838.000	838.000	0
3.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Summe 3.:		0	0	0
4.	Andere aktivierte Eigenleistungen:	0	0	0
Summe 4.:		0	0	0
5.	Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1	Mieterträge	0	0	0
5.2	Erträge aus d. Abgang von Gegenständen d. Anlagevermögens	0	0	0
5.3	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	0
5.4	Periodenfremde Erträge	0	0	0
5.5	Sonstige Erträge (Schadenersatz, Erstattungen...)	0	0	0
5.6	Kurtaxe	0	0	0
5.7	Erbbauzinsen	0	0	0
Summe 5.:		0	0	0
6.	Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0
Summe 6.:		0	0	0
Summe I.:		1.075.000	1.085.113	247.113
II.	**Aufwendungen**			
1.	Materialaufwand:	0	0	0
Summe 1.:		0	0	0
2.	Personalaufwand:	3.600	3.600	
Summe 2.:		3.600	3.600	0
3.	Abschreibungen:			
3.1	Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	676.000	675.960	
Summe 3.:		676.000	675.960	0
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1.	Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1	Mieten	0	0	0
4.1.2	Unterhaltung von Gebäuden			
4.1.3	Inanspruchnahme von Rechten	237.000	247.113	247.113
Summe 4.1.:		237.000	247.113	247.113
4.2.	Aufwendungen für den Geschäftsbedarf			
4.2.1	Versicherungen	0	0	0
4.2.2	Verwaltungsaufwand	60.000	59.400	
Summe 4.2.:		60.000	59.400	0

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung		Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
4.3.	Übrige sonstige Aufwendungen			
4.3.1	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
4.3.2	Periodenfremde Aufwendungen	0	0	0
4.3.3	Übrige sonstige Aufwendungen	25.000	25.000	
4.3.4	Verluste aus Beteiligungen	2.510.400	1.800.000	
4.3.5	Verluste aus Beteiligungen Vorjahre	0	0	0
Summe 4.3.:		2.535.400	1.825.000	0
Summe 4.:		2.832.400	2.131.513	247.113
5.	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:			
5.1	Vorsteuerabzug	0	0	0
5.2	Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	0	0	0
Summe 5.:		0	0	0
Summe II.:		3.512.000	2.811.073	247.113
III.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** (Summe I. ./. Summe II.)	-2.437.000	-1.725.960	0
IV.	**Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**			
1.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
Summe 1.:		0	0	0
2.	Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 2.:		0	0	0
V.	**Außerordentliches Ergebnis** (Außerordentliche Erträge ./. Außerordentliche Aufwendunger	0	0	0
VI.	**Steuern**			
1.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
1.1	Körperschaftssteuer	0	0	0
1.2	Gewerbeertragssteuer	0	0	0
1.3	Kapitalertragssteuer	0	0	0
Summe 1.:		0	0	0
2.	Sonstige Steuern:			
2.1	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0
2.2	Grundsteuer	0		
Summe 2.:		0	0	0
Summe VI.:		0	0	0
VII.	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./. Steuern)	-2.437.000	-1.725.960	0

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
I.	**Erhöhung der Zuführung / Minderung der Ablieferung**			
1.	Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1	Erhöhung d. Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leistung			
1.2	Erhöhung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3	Minderung Verbindlichkeiten			
1.4	Minderung von Rückstellungen			
1.5	Minderung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
2.0	Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1	Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe I.:		0	0	0
II.	**Minderung der Zuführung / Erhöhung der Ablieferung**			
1.	Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1	Abschreibung für Abnutzung	800.000	675.960	
1.2	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
1.3	Minderung des Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leist.			
1.4	Minderung des Forderungsbestandes (Sonstige Forderungen)			
1.5	Erhöhung von Rückstellungen			
1.6	Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.7	Erhöhung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1.8	Instandhaltungsaufwand, der im Haushalt als Investition behandelt wurde			
2.	Gewinneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1	Erhaltene, nicht erfolgswirksam vereinnahme Zuschüsse für Investitionen			
2.2	Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe II.:		800.000	675.960	0
III.	**Überleitungsbetrag** (Summe I ./. Summe II)	-800.000	-675.960	0

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs, die erforderliche Zuführung ist dadurch höher.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeute eine Erhöhung der Deckungsmittel, die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

	Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
I.	**Liquiditätsbedarf**			
1.	Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPl):			
1.1	Bebaute Grundstücke	650.000	800.000	102.587
1.2	Instandhaltungsmaßnahmen	3.000.000	5.900.000	347.362
1.3	Konzessionsvergabeverfahren		0	5.950.000
Summe 1.:		3.650.000	6.700.000	6.399.949
2.	Sonstige Investitionen:			
Summe 2.:		0	0	0
3.	Sonstiger Liquiditätsbedarf:			
3.1	Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	7.963.000	7.900.000	0
3.2	Überlassungsentgelte	1.096.000	1.099.000	1.098.303
Summe 3.:		9.059.000	8.999.000	1.098.303
4.	Positiver Überleitungsbetrag (Anlage 4):	0	0	0
Summe I.:		12.709.000	15.699.000	7.498.252
II.	**Deckungsmittel**			
1.	Deckungsmittel:			
1.1	Jahresüberschuss laut Erfolgsplan			
1.2	Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			27.393.782
1.3	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 519 65	3.800.000	5.900.000	2.333.111
1.4.1	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 11	5.563.000	5.500.000	4.950.000
1.4.2	Zuschuss aus Corona Sondervermögen	0	0	
1.5	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 66	1.096.000	1.099.000	1.098.303
1.6	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 891 65	650.000	800.000	3.600.000
1.7	Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 892 65	5.000.000	0	4.600.000
Summe 1.:		16.109.000	13.299.000	43.975.196
2.	Negativer Überleitungsbetrag (Anlage 4):	2.400.000	2.400.000	0
Summe II.:		18.509.000	15.699.000	43.975.196
III.	**Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag** (Summe II ./. Summe I)	5.800.000	0	36.476.944
IIIa.	**Übertragung von Haushaltsresten in Folgejahr**	0	0	-30.688.056
IIIb.	**Einsparungen**	0	0	-819.000
IIIc.	**Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag** (Übertrag aus Vorjahr)	0	0	0
IV.	**Abzuführender Deckungsmittelüberschuss / auszugleichender Deckungsmittelfehlbetrag** (Summe III ./. nicht ausgeglichene Deckungsmittel-fehlbeträge aus Vorjahren)	5.800.000	0	4.969.888

Anmerkungen

Wegen der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus dem Titel 891 65 werden die Reste des Vorjahres und der Ansatz des abgeschlossenen Haushaltsjahres als voll in Anspruch genommen ausgewiesen um die Verwendung der Mittel im laufenden oder in Folgejahren transparent nachvollziehen zu können.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	1.096.000	1.099.000	1.098.303
Summe 1.:	1.096.000	1.099.000	1.098.303
2. Umsatzerlöse	2.797.000	2.797.000	
Summe 2.:	2.797.000	2.797.000	0
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:		0	0
Summe 3.:	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:		0	0
Summe 4.:	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge			
5.2 Erträge aus d. Abgang von Gegenständen d. Anlagevermögens			
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen			
5.4 Periodenfremde Erträge			
5.5 Sonstige Erträge (Schadenersatz, Erstattungen...)			
5.6 Kurtaxe			
5.7 Erbbauzinsen	0		0
Summe 5.:	0	0	0
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0
Summe 6.:	0	0	0
Summe I.:	3.893.000	3.896.000	1.098.303
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
Summe 1.:	0	0	0
2. Personalaufwand:	5.400	5.400	
Summe 2.:	5.400	5.400	0
3. Abschreibungen:			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	2.400.000	2.400.000	
Summe 3.:	2.400.000	2.400.000	0
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1 Mieten	150.000	150.000	
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden		0	
4.1.3 Inanspruchnahme von Rechten	1.096.000	1.099.000	1.098.303
Summe 4.1.:	1.246.000	1.249.000	1.098.303
4.2. Aufwendungen für den Geschäftsbedarf			
4.2.1 Versicherungen			
4.2.2 Verwaltungsaufwand	44.600	44.600	
Summe 4.2.:	44.600	44.600	0

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
4.3. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.3.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
4.3.2 Periodenfremde Aufwendungen			
4.3.3 Übrige sonstige Aufwendungen	10.000	10.000	
4.3.4 Verluste aus Beteiligungen	8.150.000	8.087.000	
Summe 4.3.:	8.160.000	8.097.000	0
Summe 4.:	9.450.600	9.390.600	1.098.303
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:			
5.1 Vorsteuerabzug			
5.2 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
Summe 5.:	0	0	0
Summe II.:	11.856.000	11.796.000	1.098.303
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./. Summe II.)	-7.963.000	-7.900.000	0
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge			
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:			
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./. Außerordentliche Aufwendun	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
1.1 Körperschaftssteuer			
1.2 Gewerbeertragssteuer			
1.3 Kapitalertragssteuer			
Summe 1.:	0	0	0
2. Sonstige Steuern:			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer			
2.2 Grundsteuer	0		
Summe 2.:	0	0	0
Summe VI.:	0	0	0
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./. Steuern)	-7.963.000	-7.900.000	0

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	vorl. IST 2023 EUR
I.	**Erhöhung der Zuführung / Minderung der Ablieferung**			
1.	Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1	Erhöhung d. Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leistung			
1.2	Erhöhung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3	Minderung Verbindlichkeiten			
1.4	Minderung von Rückstellungen			
1.5	Minderung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
2.0	Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1	Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe I.:		0	0	0
II.	**Minderung der Zuführung / Erhöhung der Ablieferung**			
1.	Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1	Abschreibung für Abnutzung	2.400.000	2.400.000	
1.2	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
1.3	Minderung des Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leist.			
1.4	Minderung des Forderungsbestandes (Sonstige Forderungen)			
1.5	Erhöhung von Rückstellungen			
1.6	Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.7	Erhöhung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1.8	Instandhaltungsaufwand, der im Haushalt als Investition behandelt wurde			
2.	Gewinneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1	Erhaltene, nicht erfolgswirksam vereinnahme Zuschüsse für Investitionen			
2.2	Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe II.:		2.400.000	2.400.000	0
III.	**Überleitungsbetrag** (Summe I ./. Summe II)	-2.400.000	-2.400.000	0

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs, die erforderliche Zuführung ist dadurch höher.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeute eine Erhöhung der Deckungsmittel, die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

I. Anstalten des öffentlichen Rechts

1. Kreditinstitute

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*[1]	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	253.000.000	100,00	+ 0		Gem. § 8 NBankG beträgt das Stammkapital der NBank 150 Mio. Euro. Das Land ist alleiniger Anteilsinhaber. Das NBankG ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat das Land Niedersachsen im Jahr 2020das bestehende Eigenkapital der NBank durch Zahlung eines Betrages i. H. v. 53 Mio. Euro sowie 50 Mio. Euro in die Kapitalrücklage gestärkt.
1.2	Kreditanstalt für Wiederaufbau	72.750.000	1,94	*+ 1.336.000.000*		
1.3	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	84.927.791	2,68	*+ 480.614*	*+ 0*	Das Land ist mit 84.927.791 EUR am Stammkapital beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von ca. 2,68 v.H. des stimmberechtigten Stammkapitals i.H.v. 3.167.881.170,52 EUR. Weitere Stammkapitalanteile werden von der NIG (40,27 % des stimmberechtigten Stammkapitals) und von der HanBG (14,97 % des stimmberechtigten Stammkapitals) gehalten.

2. Weitere Anstalten des öffentlichen Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	7.500.000	14,71	*+ 11.631.892*		
2.2	GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	-	-	*+ 11.066.314*	-	Im Staatsvertrag wurde eine direkte Zuordnung des Grundkapitals i. H. v. 2 Mio. Euro zu den einzelnen Trägern nicht vorgenommen.
2.3	Niedersächsische Landesforsten	975.688.472	100,00	+ 28.525.393		

II. Unternehmen des privaten Rechts

1. Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH*[2]

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*[1]	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Deutsche Messe AG, Hannover	38.500.000	50,00	*+ 29.222.815*		(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die HanBG ausgeschüttet.)
1.2	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	8.500.000	59,45	*+ 1.653.583*		
1.3	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Hannover	10.745.000	35,00	*+ 1.334.726*		
1.4	Galintis GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	3.055.628	22,73	*+ 17.485.874*		
1.5	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	440.400	36,67	*+ 3.436.411*		
1.6	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	474.203.379	14,97	*+ 480.614*	+ 0	
1.7	Salzgitter AG, Salzgitter	42.791.191	26,48	*+ 21.100.000*		
1.8	Volkswagen AG, Wolfsburg	151.095.987	20,00	*+ 6.243.000.000*		

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

2. Niedersachsen Invest GmbH*3

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	Fürstenberg Holding GmbH	25.000	100,00	*+ 7.483.815*		(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die NIG ausgeschüttet.)
2.2	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	1.275.750.000	40,27	*+ 480.614*	+ 0	

3. Fürstenberg Holding GmbH*4

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
3.1	Porzellanmanufaktur FÜRSTENBERG GmbH	1.504.300	98,00	*+ 0*		(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die Fürstenberg Holding GmbH ausgeschüttet.)
3.2	Toto-Lotto Niedersachsen GmbH	5.097.580	49,85	*+ 28.719.358*		

4. Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH*5

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
4.1	Baugesellschaft UMG mbH	12.250	49,00	+ 0		
4.2	HBG Hochschulmedizin Hannover Baugesellschaft mbH	12.250	49,00	+ 0		

5. Land Niedersachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
5.1	3N Dienstleistungen GmbH, Werlte	6.250	25,00	*+ 3.266*		
5.2	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	1.100.000	100,00	+ 2.120.369		
5.3	Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH	25.000	100,00	*+ 0*		
5.4	Deutsche Management Akademie Niedersachsen gGmbH i.L., Celle	131.350	50,68	*+ 168.010*		Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2024 in
5.5	Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen	12.800	50,00	*+ 0*		
5.6	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH, Hannover	500	1,85	+ 0		
5.7	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	3.362.665	23,52	*+ 1.653.583*		
5.8	Fürstenberg Holding GmbH, Hannover	25.000	100,00	*+ 7.483.815*		
5.9	FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH, Grünwald	10.226	6,25	*+ 1.147.632*		
5.10	Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover mbH i.L., Hannover	2.556.500	50,00			Die Gesellschaft befindet sich dem 01.01.2001 in Liquidation. Es liegt noch kein Ergebnis für 2022 oder 2023 vor.
5.11	GovConnect GmbH	10.000	18,87	*+ 1.230.908*		
5.12	Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH	315.978	100,00	+ 1.198.665.169	+ 200.000.000	
5.13	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig, Braunschweig	2.080	8,00	+ 0		
5.14	Helmholtz-Zentrum hereon GmbH, Geesthacht	256	0,63	*+ 0*		
5.15	IdeenExpo GmbH, Hannover	8.750	5,83	- 313.317		

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*[1]	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag	Bemerkungen
5.16	Niedersachsen.next GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 0		
5.17	InphA GmbH - Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik, Bremen	6.400	16,67	*+ 21.402*		
5.18	Institut für Solarenergieforschung GmbH, Emmerthal	25.565	100,00	*+ 675.833*		
5.19	JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs-GmbH, Wilhelmshaven	25.050	50,10	+ 2.104		
5.20	JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	501.000	50,10	- 8.890.096		
5.21	JWP GmbH, Wilhelmshaven	25.000	100,00	+ 1.053		
5.22	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	*+ 0*		
5.23	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn	1.023	2,44	+ 0		
5.24	Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH, Bremen	6.250	25,00	*+ 0*		
5.25	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	127.823	100,00	*+ 0*		
5.26	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	49.400	95,00	*+ 0*		
5.27	Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig	25.600	100,00	*+ 0*		
5.28	Medical Park Hannover GmbH	48.100	92,50	*- 425.154*		
5.29	Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Hannover	1.900	7,60	*+ 69.625*		
5.30	Niedersachsen Invest GmbH	25.000	100,00	*+ 5.263.309*		
5.31	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Oldenburg	1.001.000	100,00	*- 40.227.770*		
5.32	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	180.000	15,00	*+ 3.436.411*	+ 433.080	
5.33	Niedersächsische Hafengesellschaft mbH, Cuxhaven	100.000	100,00	*- 22.509*		
5.34	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	420.920	51,86	*+ 6.535.523*		
5.35	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH, Bad Nenndorf	25.600	100,00	- 1.964.514		
5.36	Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH, Bad Pyrmont	30.000	100,00	- 8.471.819		
5.37	Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH, Hannover	26.076	100,00	*+ 3.177.378*		
5.38	nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	401.200	60,79	*+ 101.269*		
5.39	PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin	20.000	1,00	*+ 10.659.610*		
5.40	Salzgitter AG	1.291	0,00	*+ 21.100.000*	+ 182	
5.41	SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH	25.000	100,00	*- 227.494*		
5.42	TourismusMarketing Niedersachsen GmbH, Hannover	235.000	100,00	*- 80.425*		
5.43	Volkswagen AG, Wolfsburg	1.329	0,00	*+ 6.243.000.000*	+ 6.442	
5.44	WohnRaum Niedersachsen GmbH	600.000	100,00	*- 1.113*		Gründung 2023
5.45	ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH, Köln	2.500	10,00	*+ 123.677*		

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Zusammenstellung

Lfd. Nr.	Kapitel/Titel		Summe der unmittelbaren Beteiligungen (Spalte 3 Buchstabe a)	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zufließender Ertrag (Spalte 5)
I. 1	13 20 - 121 11		410.677.791	-
I. 2	13 02 - 123 11		983.188.472	-
Su.1			**1.393.866.263**	
II.1.	13 20 - 121 12	*2	729.331.586	-
II.2.	13 20 - 121 12	*3	1.275.775.000	-
II.3.	13 20 - 121 12	*4	6.601.880	-
II.4.	13 20 - 121 12	*5	24.500	-
II.5.	13 20 - 121 12		11.555.382	200.439.704
Su.			**2.023.288.348**	**200.439.704**

*1 Betriebsergebnisse aus 2023 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2022 ausgewiesen.

*2 Angegeben ist für II.1. die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH i. H. v. 315.978.000,- Euro. Die unter II.1. dargestellten Beteiligungen (1.1 - 1.7) sind unmittelbare Beteiligungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH an den dargestellten Unternehmen.

*3 Angegeben ist für II.2. die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Niedersachsen Invest GmbH i.H.v. 25.000,- Euro. Die unter II.2. dargestellten Beteiligungen (2.1 - 2.2) sind unmittelbare Beteiligungen der Niedersachsen Invest GmbH an den dargestellten Unternehmen.

*4 Angegeben ist für II.3. nachrichtlich die mittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Fürstenberg Holding GmbH i.H.v. 25.000,- Euro. Die unter II.3. dargestellten Beteiligungen (3.1 - 3.2) sind unmittelbare Beteiligungen der Fürstenberg Holding GmbH an den dargestellten Unternehmen.

*5 Angegeben ist für II.4. nachrichtlich die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH i.H.v. 25.000,- Euro. Die unter II.4. dargestellten Beteiligungen (4.1 - 4.2) sind unmittelbare Beteiligungen der Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH an den dargestellten Unternehmen.

Anlage III
zu Kapitel 13 20

Wirtschaftsplan für das "Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar" für das Jahr 2025

Finanzplan für das Jahr 2025

	Finanzbedarf	Soll 2025 Tsd. EUR	Soll 2024 Tsd. EUR	Ist 2023 Tsd. EUR		Deckungsmittel	Soll 2025 Tsd. EUR	Soll 2024 Tsd. EUR	Ist 2023 Tsd. EUR
1.	Ablieferung an den Bund	18.998	19.017	22.617	1.	Rückflüsse aus Darlehen	15.583	17.731	33.837
2.	Zinsaufwendungen	0	0	0	2.	Zinseinnahmen	0	0	348
3.	Ablieferung an den Investor, NBank	34.743	68.764	40.197	3.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4.	Aufwendungsersatz an die NBank	60	15	4	4.	Sonstige Einnahmen	0	0	0
	davon Tägerleistung NBank	*45*	*0*	*4*					
	davon Kostenerstattung für Richtlinie	*15*	*15*	*0*					
5.	Überleitungsbetrag ins Folgejahr	149.856	188.074	258.139	5.	Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	188.074	258.139	286.772
	Kontrollsumme	203.657	275.870	320.957		Kontrollsumme	203.657	275.870	320.957

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zum 01.01.2007 zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der nach der Integration der ehemaligen Landestreuhandstelle (LTS) - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - nunmehr von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar eingerichtet. Mit der Verwaltung ist die NBank bauftragt. Aus dem Sondervermögen werden die Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für Förderung in den o.g. Bereich bereitgestellt hat, gezahlt. Darüber hinaus darf das Sondervermögen nur für Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abdeckung von Kosten aus der Verwaltung des Sondervermögens verwendet werden. Dem Finanzbedarf stehen Deckungsmittel aus den von der NBank an das Land abzuführenden Rückflüssen gegenüber, soweit diese nicht an Dritte abgetreten sind. Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen nur, falls das Sondervermögen nicht über ausreichende Mittel verfügt, den Finanzbedarf zu decken.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2023	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.2023	286.772.228,72
Zuführungen	34.185.752,53
Entnahmen	62.818.969,82
Bestand Sondervermögen 31.12.2023	258.139.011,43

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	062	Sonstige Verwaltungseinnahmen		14	25	–11	98
119 41-0	062	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	3
124 01-5	062	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*		5.209	5.220	–11	5.110
124 03-1	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 03		1.059	1.097	–38	1.095
124 05-8	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 05		2.742	2.741	+1	2.740
124 06-6	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 06		96.773	96.427	+346	126.878
124 08-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 08		954	1.010	–56	540
124 09-0	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 09		482	482	—	482
124 13-9	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 13		1.333	1.346	–13	1.345
124 15-5	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 15		6.812	6.783	+29	6.782
234 11-2	813	Zuweisung aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds		1.150	1.830	–680	—
234 12-0	813	Zuweisung aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds bei Allzuständigkeit der Fondsverwaltung *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71.*		—	—	—	—
334 11-7	062	Zuweisung für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*		—	—	—	—
381 02-6	891	Zuführung von Einzelplan 02		2.564	2.584	–20	2.583
381 03-4	891	Zuführung von Einzelplan 03		48.433	48.568	–135	48.564
381 04-2	891	Zuführung von Einzelplan 04		25.805	25.662	+143	25.660
381 05-0	891	Zuführung von Einzelplan 05		6.876	6.921	–45	6.917
381 06-9	891	Zuführung von Einzelplan 06		6.446	6.405	+41	6.398
381 07-7	891	Zuführung von Einzelplan 07		3.746	3.705	+41	3.847
381 08-5	891	Zuführung von Einzelplan 08		8.010	8.045	–35	8.010
381 09-3	891	Zuführung von Einzelplan 09		11.254	11.458	–204	11.462
381 11-5	891	Zuführung von Einzelplan 11		48.274	48.589	–315	48.570
381 14-0	891	Zuführung von Einzelplan 14		180	180	—	179
381 15-8	891	Zuführung von Einzelplan 15		3.843	3.318	+525	3.274
381 16-6	891	Zuführung von Einzelplan 16		517	517	—	516

ERLÄUTERUNGEN

Zu 124 01

Abweichend von § 64 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass die Vermietung neu geschaffener Nutzflächen im Schloss Celle zu den Konditionen erfolgt, die mit der Stadt Celle bei Abschluss des Mietvertrages (1999) über eine Laufzeit von 30 Jahren vereinbart wurden.
Abweichend von § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird bei der Überlassung der Nutzung eines bebauten Grundstückes für kulturelle oder soziale Zwecke zugelassen, von der Erzielung des vollen Wertes nach § 64 LHO abzusehen, wenn zugleich dessen längerfristige Nutzung im dringenden unmittelbaren Landesinteresse gewährleistet bleibt.

Zu 124 03 bis 124 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesbetriebe.

Zu 234 11, 234 12 und 334 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand des Landesliegenschaftsfonds sind als Kapitel 5132 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 334 11

Für notwendige KNUE-Maßnahmen der sonstigen Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel aus Bundesförderprogrammen wie zum Beispiel zur „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 mit Korrespondenzvermerk zu Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71. Für die Herrichtung der Außenanlagen der landeseigenen Kaiserpfalz Goslar konnten Fördermittel über ein Bundesförderprogramm eingeworben werden, für die derzeit ein landesseitiger Finanzierungsanteil von bis zu 3,3 Mio. Euro bis 2027 einzuplanen ist.

Zu 381 02 bis 381 16

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesdienststellen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 981 .. in den jeweiligen Fachkapiteln.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
381 19-0	891	Zuführung von 04 10 - 981 11		1.921	1.286	+635	1.487
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Bewirtschaftung der Behördenhäuser und -zentren** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.*		(3.040)	(3.040)	(—)	(2.900)
119 61-5	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten von Landesbetrieben in Behördenhäusern u. -zentren		2.195	2.251	–56	2.106
231 61-0	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten Bund in Behördenhäusern und -zentren		825	775	+50	759
232 61-6	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten Bundesländer und Kommunen in Behördenhäusern- und zentren		20	14	+6	35
		A U S G A B E N					
711 01-8	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 61 und 711 70.*	3.300 —	—	—	—	—
884 11-7	813	Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		**Bewirtschaftung der Behördenhäuser** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.*	(—)	(46.983)	(44.091)	(+2.892)	(39.880)
427 61-1	062	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	14	20	–6	101
429 61-4	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	4.989	4.798	+191	4.152
443 61-7	062	Fürsorgeleistungen	—	—	1	–1	—
459 61-0	062	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	4	–4	10
511 61-2	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	689	689	—	490
517 61-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	18.248	17.175	+1.073	15.856
517 62-9	062	Reinigungskosten	—	7.291	6.989	+302	6.417
518 61-7	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Räume, Maschinen u. Geräte	—	8.304	8.039	+265	7.300
519 61-3	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	6.084	5.187	+897	4.573
521 62-6	062	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	1.139	870	+269	672
525 61-3	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	22	27	–5	3
526 61-0	062	Ausgaben für Sachverständige	—	35	27	+8	40

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 19

Anteilige Kostenbeteiligung des Bundes an den Unterbringungskosten der Staatshochbauämter, die in Behördenhäusern untergebracht sind. Vgl. Erläuterung zu 04 10 – 981 11.

Zu Titelgruppe 61

Mehreinnahmen aufgrund anteiliger Erstattungen durch Landesbetriebe, den Bund oder Länder und Kommunen berechtigen zu Mehrausgaben bei der Ausgabentitelgruppe 61/62.

Zu 119 61

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten aus der Mitbenutzung von angemieteten oder landeseigenen Behördenhäusern bzw. -zentren des Landes durch Landesbetriebe werden als Einnahmen veranschlagt.

Zu 231 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten von der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) aufgrund des 50%igen Miteigentumsanteils und Nutzung von Flächen in der Liegenschaft Behördenzentrum Hannover Waterloostraße vereinnahmt.

Zu 232 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten nach § 5 der Vereinbarung (Staatsvertrag) der Errichtung eines gemeinsamen Grundbuch- und Grundaktenarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen beim Staatsarchiv Stade als Teil des Behördenzentrums Stade VII vereinnahmt.

Zu 711 01

Veranschlagung von KNUE-Mitteln aus dem Einzelplan 20 ab 2026 für Baumaßnahmen insbesondere in den Behördenhäusern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	3.300	3.300
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.300	3.300

Zu Titelgruppe 61/62

Die Bewirtschaftungskosten (einschließlich Personalkosten für die Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner sowie das Reinigungspersonal etc.) der liegenschaftsbezogenen Dienstleistungen der Behördenhäuser bzw. -zentren werden im Kapitel 1321 nachgewiesen. Die Ausgabeerstattungen von Landesbetrieben (z.B. NLWKN etc.) oder Dritter (z. B. Hansestadt Hamburg, Bundesrepublik Deutschland etc.) anteiliger Bewirtschaftungskosten aufgrund von Flächennutzungen oder Miteigentumsanteilen von Flächen in Behördenhäusern und -zentren werden nicht als Ausgabeabsetzungen sondern als Einnahmen gebucht (Bruttoprinzip).

Im Zuge der Neustrukturierung von Verwaltungen und aufgrund eines optimierten Unterbringungsmanagements wurden weitere Landesdienststellen in Behördenhäusern (BHS) und -zentren (BHZ) untergebracht. In 2023/2024 wurden das "BHZ Celle Mühlenstraße", das BHZ Stade VII", das "LBZ Osnabrück Netter Heide", das "BHZ Braunschweig Husarenstraße", das "BHZ Schloss Aurich" und das "BHZ Lüneburg Nord" bzw. zum 01.01.2025 das "BHZ Winsen I (Luhe) erweitert. Zudem wurden in 2024 das "BHZ Cuxhaven II" und das "BHZ Uelzen-Lüchow" gegründet.
Die mit den Gründungen bzw. Erweiterungen verbundenen Personal- und Bewirtschaftungskosten wurden im Haushalt 2024 haushaltsbelastungsneutral in das Kapitel 1321 umgesetzt und werden im Haushaltsjahr 2025 erstmals im Kapitel 1321 etatisiert.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 429 61

	in 1.000 EUR 2025
1. Tabellenentgelte für Hausmeister; Entschädigungen für Hausverwalter	4.454
1,00 Entgeltgruppe 9	
7,43 Entgeltgruppe 6	
54,87 Entgeltgruppe 5	
4,40 Entgeltgruppe 4	
13,91 Entgeltgruppe 3	
2,00 Entgeltgruppe 2Ü	
0,50 Entgeltgruppe 1	
2. Tabellenentgelte für Haus- und Reinigungskräfte	83
1,50 Entgeltgruppe 2	
3. Kosten für stundenweise Beschäftigte im Reinigungsdienst (450 EUR Job)	0
4. Tabellenentgelte für Sicherheitspersonal / Telefonzentrale	452
0,20 Entgeltgruppe 9	
5,90 Entgeltgruppe 5	
1,75 Entgeltgruppe 4	
2,00 Entgeltgruppe 3	
Summe	4.989

Zu 518 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	3.872	—	—	3.872
2026	3.872	—	—	3.872
2027	3.872	—	—	3.872
2028	822	—	—	822
2029 ff.	4.599	—	—	4.599
Summe	17.037	—	—	17.037

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 61-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	2	4	–2	10
547 61-7	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	—
631 61-8	062	Erstattungen von Bewirtschaftungskosten in Behördenhäusern und -zentren an den Bund	—	35	35	—	24
634 61-7	861	Zuweisung an den Landesliegenschaftsfonds	—	74	74	—	74
634 62-5	861	Zuweisung an den Landesliegenschaftsfonds (Refinanzierungsmittel)	—	—	—	—	—
711 61-1	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 711 01.*	—	—	—	—	—
812 62-0	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	55	150	–95	158
TGr. 70/71		**Allzuständigkeit der Fondsverwaltung sowie Bewirtschaftung der sonstigen Grundstücke der Allgemeinen Finanzverwaltung** *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 12 und 334 11.*	(—)	(807)	(807)	(—)	(615)
429 70-3	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
511 70-1	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	13	13	—	3
517 70-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	415	415	—	343
517 71-8	062	Reinigungskosten	—	5	8	–3	6
518 70-6	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
519 70-2	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	195	134	+61	86
521 70-7	062	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	120	155	–35	96
521 71-5	062	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	—	52	75	–23	59
526 70-9	062	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	2	2	—	2
526 71-7	062	Sachverständige	—	2	2	—	20
546 70-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	2	2	—	—
547 70-6	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	—
711 70-0	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 711 01.*	—	—	—	—	—
812 70-1	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 711 61

Vgl. Titel 711 01.

Zu Titelgruppe 70/71

In der Titelgruppe 70/71 werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Allzuständigkeit der Fondsverwaltung und den sonstigen Grundstücken der Allgemeinen Finanzverwaltung (im Schwerpunkt für Landeszwecke entbehrliche Liegenschaften) abgebildet. Dazu gehören auch entbehrliche kulturhistorisch bedeutsame Liegenschaften, die für unmittelbare Landeszwecke nicht benötigt werden und in der Regel langfristig vermietet oder verpachtet werden. Das Portfolio unterliegt der ständigen Veränderung. Die Mehrzahl dieser Grundstücke gelangt in das Eigentum des Landes infolge von Staatserbschaften, welche seit Jahren stetig zunehmen.

Zu 711 70

Vgl. Titel 711 01.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 70-6	062	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		**Informations- und Kommunikationstechnik** *Übertragbar.*	(—)	(61)	(55)	(+6)	(26)
518 98-6	062	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	9	10	–1	22
525 99-0	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	—	10	–10	—
538 98-7	062	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	52	5	+47	4
538 99-5	062	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	30	–30	—
812 98-1	062	Erwerb von Geräten, Programmen, und Lizenzen zur Informationstechnik durch IT. N	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1321					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		117.574	117.383	+191	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.995	2.619	–624	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		167.869	167.238	+631	
		Summe der Einnahmen		287.438	287.240	+198	
		4 Personalausgaben	—	5.003	4.823	+180	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	42.684	39.871	+2.813	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	109	109	—	
		7 Baumaßnahmen	3.300 —	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	55	150	–95	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	3.300 —	47.851	44.953	+2.898	
		Überschuss		239.587	242.287	–2.700	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 883 70

Für notwendige Sanierungsmaßnahmen von Teilbereichen der Kaiserpfalz Goslar können Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil von Zweidritteln trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem SV LFN – Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 (vgl. auch Korrespondenzvermerk Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
162 11-6	812	Zinseinnahmen aus Geldanlagen		71.013	—	+71.013	—
234 11-7	045	Zuweisungen aus dem COVID-19-Sondervermögen zur Tilgung von Notlagenkrediten gem. Art. 71 Abs. 4 NV **** Vgl. Vermerk zu TGr. 61/62.*		—	—	—	2.145.000
281 11-5	831	Erstattung von Schuldendienstleistungen durch Sonstige		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		**Haushaltsdeckungskredite lt. Haushaltsgesetz** **** Die Einnahmen der Titelgruppe vermindern sich in Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.*		(1.515.700)	(–118.287)	(+1.633.987)	(–2.148.773)
325 61-9	831	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt **** Die Beschaffung und Bewirtschaftung aller Kredite obliegt dem MF.* *Einnahmen aus Krediten dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden; desgleichen dürfen bis Ende Juni des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Krediten noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.*		8.648.114	7.056.243	+1.591.871	5.167.530
325 62-7	831	Planmäßige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts **** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind mit Ausnahme der Erstattungen bei 281 11 hier zu vereinnahmen.* *Mehrausgaben dürfen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes geleistet werden.*		–6.883.414	–7.174.530	+291.116	–7.316.302
326 61-5	831	Schuldenaufnahmen im Ausland **** Vgl. Vermerk zu 325 61.* *Bei Kreditaufnahmen in fremder Währung ist auf die Kreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes die sich nach der Absicherung des Wechselkurses in EURO ergebende Rückzahlungsverpflichtung anzurechnen. Der Abschluss einer Wechselkursabsicherung für die Schuldendienstverpflichtung des Landes in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditaufnahme dient zugleich der Vermeidung des Kursrisikos.*		—	—	—	—
326 62-3	831	Planmäßige Tilgung von Auslandsschulden **** Vgl. Vermerk zu 325 62.*		–249.000	—	–249.000	—
TGr. 70/71		**Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen**		(1.000)	(1.000)	(—)	(673)
141 70-4	812	Zinsen		20	20	—	5
141 71-2	812	Tilgungen		980	980	—	667
		A U S G A B E N					
871 11-7	681	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen **** Erstattungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.*	—	70.000	50.000	+20.000	–2.563

ERLÄUTERUNGEN

Zu 162 11

Veranschlagung von Zinseinnahmen aus Geldanlagen, die bislang bei 575 64 durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt worden sind.

Zu 234 11

Zur Bewirtschaftung zweckgebundener Entnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen zur Tilgung von im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkrediten gem. Art. 71 Abs. 4 NV.

Zu 281 11

Erstattung von Schuldendienstleistungen für aufgenommene Darlehen für Neu- und Erweiterungsbauten der Berufsförderungswerke Bad Pyrmont und Bookholzberg durch die Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation Behinderter.

Zu 325 61

Bei dem Erwerb von Anteilen am Stammkapital der NORD/LB i. H. v. 191 Mio. Euro (vgl. Kapitel 1320 Titel 831 62) handelt es sich um eine finanzielle Transaktion, die gem. § 18 a Abs. 2 LHO durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann.
Darüber hinaus wurde aufgrund der Herbststeuerschätzung 2024 eine Fortschreibung der Konjunkturkomponente gem. § 18 b Abs. 3 LHO um eine Steuerabweichungskomponente i. H. v. – 918 Mio. Euro berücksichtigt.

Zu Titelgruppe 70/71

Zinsen und Tilgungen auf Forderungen aus vom Land anerkannten und abgerechneten Bürgschaftsausfällen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61 63/64		**Zinsausgaben und Tilgungen** **** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sowie Einnahmen aus dem Agio und aus der Aufnahme von Kassenkrediten sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	(—)	(1.223.119)	(1.282.941)	(–59.822)	(547.358)
575 61-5	831	Zinsen für Darlehen des sonstigen inländischen Kreditmarkts	—	1.180.851	1.259.843	–78.992	814.178
575 63-1	831	Geldbeschaffungskosten	—	20.390	21.220	–830	14.644
575 64-0	831	Zinsen für Kassenverstärkungskredite	—	20.000	—	+20.000	–283.284
576 61-1	831	Zinsen für Auslandsschulden	—	1.878	1.878	—	1.820
581 61-5	831	Tilgung für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	—	—	—	1
		Abschluss Kapitel 1325					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		72.013	1.000	+71.013	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.515.700	–118.287	+1.633.987	
		Summe der Einnahmen		1.587.713	–117.287	+1.705.000	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.223.119	1.282.941	–59.822	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	70.000	50.000	+20.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.293.119	1.332.941	–39.822	
		Zuschuss		–294.594	1.450.228	–1.744.822	
		Überschuss		294.594	–1.450.228	+1.744.822	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 575 63

Disagien und ähnliche Nebenkosten für Haushaltsdeckungskredite. Auch das Agio wird bei diesem Titel gebucht.
Enthalten sind u.a. auch sonstige Kosten der fundierten Kreditbeschaffung (z.B. Investorenpräsentationen, Gebühren für das Rating).

Zu 575 64

Die Feinsteuerung der Liquidität erfolgt über die Aufnahme kurzfristiger Kassenverstärkungskredite entsprechend der Ermächtigung des § 3 HG.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-6	018	Sonstige Verwaltungseinnahmen		100	100	—	27
119 12-1	018	Ersatzleistungen		2.000	2.000	—	3.804
119 13-0	018	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gemäß AMRabG		3.200	3.200	—	—
231 11-8	018	Erstattung nach § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes		5	5	—	—
281 11-5	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von landeseigenen Krankenhäusern		507	532	–25	615
281 13-1	018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch die Klosterkammer		600	600	—	—
281 14-0	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen aus Hochschulhaushalten mit globaler Steuerung		83.186	98.145	–14.959	95.360
281 15-8	018	Versorgungszuschläge für ohne Dienstbezüge beurlaubte Landesbeamte		2.000	2.000	—	3.361
281 16-6	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von sonstigen Landesbetrieben		9.718	9.195	+523	9.234
281 17-4	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch Stiftungen im Einzelplan 06		76.648	53.537	+23.111	54.950
281 18-2	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten		3.707	4.100	–393	4.185
381 03-9	891	Zuführung von Einzelplan 03		1.186	1.186	—	1.086
381 05-5	891	Zuführung von Einzelplan 05		261	245	+16	214
381 07-1	891	Zuführung von Einzelplan 07		—	—	—	33
381 09-8	891	Zuführung von Einzelplan 09		48	48	—	94
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge** **** An Erstattungspflichtige zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.*		(60.480)	(60.480)	(—)	(66.438)
231 61-4	018	Vom Bund		10.000	10.000	—	5.203
232 61-0	018	Von Ländern		45.000	45.000	—	50.301
233 61-7	018	Von Gemeinden (GV) und Landkreisen		5.000	5.000	—	9.149
236 61-6	018	Von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit		30	30	—	1.023
237 61-2	018	Von Zweckverbänden		100	100	—	70
281 61-1	018	Von Stellen außerhalb der Landesverwaltung		350	350	—	691
		A U S G A B E N					
431 11-7	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, Minister und deren Hinterbliebenen *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 431 11, 432 11, 432 12, 432 20, 432 21,*	—	2.231	2.071	+160	2.026

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1350

Eine Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt.

Zu 119 01

U.a. Erstattungen von Kapitalbeträgen nach § 70 NBeamtVG.

Zu 119 12

Erstattungen von haftenden Versicherungsunternehmen.

Zu 119 13

Vgl. 446 12.

Zu 231 11

Vgl. 439 12.

Zu 281 11

Bei den Landeskrankenhäusern handelt es sich um Wirtschaftsbetriebe. Träger der Versorgung für die dort beschäftigten Beamten bleibt das Land. Diese Betriebe führen daher Versorgungsanteile in Höhe von 35 v. H. der Dienstbezüge der Beamten an das Land ab.

Zu 281 13

Erstattung von Versorgungsbezügen der Beamten der Klosterkammer Hannover und deren Hinterbliebenen sowie der Beihilfe nach den Beihilfevorschriften durch den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zu 281 14, 281 16, 281 17 und 281 18

Die Einrichtungen erstatten Versorgungsanteile in Höhe von 30 v.H. der Dienstbezüge für die dort beschäftigten Beamten.

Zu 281 15

Die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nach § 6 NBeamtVG dem Grunde nach nicht ruhegehaltfähig. Die Ruhegehaltfähigkeit kann aber, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, durch die Zahlung eines Versorgungszuschlages erreicht werden.

Zu 381 03

Zuführung von Versorgungsanteilen für das im Brandschutz eingesetzte Personal entsprechend § 28 Abs. 3 NBrandSchG (Kapitel 03 07, Brandschutz).

Zu 381 05

Zuführung von Versorgungsanteilen aus der Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern (Kapitel 0512, Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung).

Zu 381 09

Zuführung von Versorgungsanteilen für 2 Beamtenstellen, die das Land Schleswig-Holstein finanziert (Kapitel 0981, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt).

Zu Titelgruppe 61

Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen nach §§ 42, 71 e Abs. 3 Satz 2, 78 a G 131, nach dem BWGöD, von Ruhelöhnen und Hinterbliebenenbezügen für ehemalige Straßenwärter, sowie nach § 107 b BeamtVG, Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Versorgungszuschläge.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 431 11-7		*432 22, 432 23, 432 24, 432 30, 432 31, 439 12, 439 13, 439 14 und 461 11.*					
432 11-3	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen in sonstigen Bereichen *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	507.851	473.994	+33.857	461.337
432 12-1	018	Ausgleich nach § 55 NBeamtVG *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	1.600	1.600	—	1.528
432 20-2	048	- wie 432 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	580.226	531.602	+48.624	527.083
432 21-0	058	- wie 432 11 - Bereich Rechtsschutz *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	299.000	275.768	+23.232	271.614
432 22-9	068	- wie 432 11 - Bereich Finanzverwaltung *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	230.875	209.881	+20.994	209.729
432 23-7	118	- wie 432 11 - Bereich Schulen *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	2.834.328	2.666.956	+167.372	2.574.731
432 24-5	138	- wie 432 11 - Bereich Hochschulen *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	237.892	220.473	+17.419	216.103
432 30-0	138	Bezüge der emeritierten Professoren der Stiftungshochschulen *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	6.431	6.973	–542	7.817
432 31-8	138	Bezüge der emeritierten Professoren der Landesbetriebe *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	9.263	9.885	–622	11.705
439 11-8	018	Kosten der Nachversicherung (§ 72 G 131, § 99 AKG und § 9 Abs. 4 AVG)	—	35	35	—	22
439 12-6	018	Aufwendungen des Landes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	5	5	—	2
439 13-4	018	Sonstige Versorgungsaufwendungen *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.* **** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur mit Einwilligung des MF gewährt werden.*	—	18	18	—	18
439 14-2	018	Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	83	192	–109	—
443 01-8	018	Fürsorgeleistungen	—	1.500	1.500	—	1.605
443 11-5	018	Einmalige Unfallentschädigung nach § 48 NBeamtVG	—	600	600	—	—
446 11-4	018	Beihilfen aufgrund Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/-empfänger und Hinterbliebene, soweit nicht Funkt. 048, 058, 068, 118 oder 138 *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 446 11, 446 20, 446 21, 446 22, 446 23 und 446 24.*	—	84.869	72.263	+12.606	76.626
446 12-2	018	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem AMRabG	—	—	—	—	–2.001
446 13-0	018	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	70.000	31.750	+38.250	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 431 11

Vgl. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung i. d. F. vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422, 458).

Zu 432 12

Nach der voraussichtlichen Zahl der in den Ruhestand tretenden Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Justizvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst.

Zu 439 12

Nach § 2 der 30. DVO z. G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Niedersachsen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) bezeichneten Personen, die im Landesbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die dort aufgeführten Zahlungsverpflichtungen aus dem G 131 zu erfüllen. Soweit dadurch die sich aus § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ergebende endgültige Zahlungsverpflichtung überschritten wird, erhält das Land nach § 3 der 30. DVO z. G 131 den Mehrbetrag nach Ablauf eines jeden Hj. erstattet (vgl. 231 11).

Zu 439 13

2025	in 1000 EUR
1. Zuwendungen aus Gründen der Billigkeit	—
2. Sonstige Aufwendungen	18
Summe	18

Zu 439 14

Veranschlagt ist die Übergangszahlung nach § 47 Nr. 3 TV-L für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst.
Der Ansatz ist nach der Zahl der voraussichtlich ausscheidenden Beschäftigten und unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeit berechnet.

Zu 443 11

Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 34 NBeamtVG bezeichneten Art erleidet, erhält gemäß § 48 NBeamtVG neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 150 Tsd. EUR, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls zu diesem Zeitpunkt ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird; § 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend.
Im Todesfall steht dem in § 48 Abs. 2 NBeamtVG genannten Personenkreis ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Zu 446 12

Aus haushaltssystematischen Gründen werden die Einnahmen bei 119 13 gebucht.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
446 14-9	018	Pauschale Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	—	6.500	3.250	+3.250	—
446 20-3	048	- wie 446 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung *Vgl. D-Vermerk zu 446 11.*	—	116.594	99.813	+16.781	105.270
446 21-1	058	- wie 446 11 - Bereich Rechtsschutz *Vgl. D-Vermerk zu 446 11.*	—	57.864	49.745	+8.119	52.244
446 22-0	068	- wie 446 11 - Bereich Finanzverwaltung *Vgl. D-Vermerk zu 446 11.*	—	44.303	37.096	+7.207	40.000
446 23-8	118	- wie 446 11 - Bereich Schulen *Vgl. D-Vermerk zu 446 11.*	—	506.675	431.326	+75.349	457.466
446 24-6	138	- wie 446 11 - Bereich Hochschulen *Vgl. D-Vermerk zu 446 11.*	—	39.041	34.253	+4.788	35.249
461 11-3	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Versorgungsausgaben *Vgl. D-Vermerk zu 431 11.*	—	—	230.000	–230.000	—
526 01-0	018	Ausgaben für Sachverständige	—	7	7	—	3
633 11-9	018	Erst. von Versorgungsbezügen für Beamte von komm. Gesundheits- u. Veterinärämtern sowie für frühere kommunale Polizeivollzugsbeamte **** Von Erstattungsempfängern zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	40	40	—	36
671 11-8	018	Erstattung von Versorgungslasten der Klosterkammer gemäß Vereinbarung **** Vgl. Vermerk zu 633 11.*	—	13	13	—	—
671 12-6	018	Erstattung v. Versorgungslasten an Sonstige **** Vgl. Vermerk zu 633 11.*	—	50	50	—	47
		Titelgruppe(n)					
TGr. 65		**Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge**	(—)	(81.100)	(81.100)	(—)	(74.027)
631 65-5	018	An den Bund	—	13.000	13.000	—	5.879
632 65-1	018	An Länder	—	62.000	62.000	—	59.170
633 65-8	018	An Gemeinden (GV)	—	5.000	5.000	—	8.840
637 65-3	018	An Zweckverbände	—	100	100	—	69
671 65-7	018	An Stellen außerhalb der Landesverwaltung	—	1.000	1.000	—	67

ERLÄUTERUNGEN

Zu 446 14

Vgl. Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen (§80a Nds. Beamtengesetz).

Zu 526 01

Kosten für Zusatz- und Facharztgutachten, die bei ärztlichen (Nachuntersuchungen) Untersuchungen von (dienstunfallverletzten) Versorgungsempfängern entstehen.

Zu 633 11

1. Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Mai 1954 i. d. F. vom 23. April 1957 (Sammelband I des bereinigten niedersächsischen Rechts S. 513) hat das Land die Versorgungsbezüge der Beamten zu tragen, die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gesundheits- und Veterinärämter (1. 1. 1978) das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten.
2. Rechtsgrundlage: § 110 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172).

Zu 671 11

Nach Abschn. III der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 30. August/18. September 1963 übernimmt das Land bestimmte Versorgungsanteile. Es trägt außerdem die Versorgung der Präsidenten der Klosterkammer anteilig im Verhältnis der Dienstzeiten, die diese bei der Klosterkammer einerseits und bei anderen nieders. Landesbehörden abgeleistet haben.

Zu 671 12

Erstattung von Versorgungsanteilen an die Landwirtschaftskammern gemäß § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429).

Zu Titelgruppe 65

1. Nach der Dritten Novelle zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen traten alle unterwertig wiederverwendeten Beamten, die nicht endgültig zu übernehmen waren, mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand. Das Land hat sich ab 1. Oktober 1961 an deren Versorgung zu beteiligen.
2. Erstattung von Versorgungsbezügen nach §§ 107 b, 92 BeamtVG.
3. Abfindung nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag.
4. Versorgungszuschläge

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1350					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		5.300	5.300	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		236.851	228.594	+8.257	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.495	1.479	+16	
		Summe der Einnahmen		243.646	235.373	+8.273	
		4 Personalausgaben	—	5.637.784	5.391.049	+246.735	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	7	7	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	81.203	81.203	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	5.718.994	5.472.259	+246.735	
		Zuschuss		5.475.348	5.236.886	+238.462	

ERLÄUTERUNGEN

Anlage
zu Kapitel 13 50

Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger

Anzahl zum 31.12.2023 und Prognose

	Anzahl zum Stichtag	Prognose 2025	Prognose 2026	Prognose 2027
Landesregierung				
-Ruhegehaltsempfänger	38	38	38	38
-Witwen und Waisen	12	12	12	12
Summe	**50**	**50**	**50**	**50**
Verwaltung				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Beamte im einstweiligen Ruhestand und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für	19.830	20.394	20.541	20.622
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	6.212	6.382	6.485	6.585
-Sonstige Versorgungsleistungen (Titel 439 13)	1	1	1	1
Summe	**26.043**	**26.777**	**27.027**	**27.208**
Polizei einschließlich Beamte der Justizverwaltung im Vollzugsdienst				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	12.847	13.708	14.062	14.322
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	3.997	4.124	4.207	4.300
Summe	**16.844**	**17.832**	**18.269**	**18.622**
Allgemein- und berufsbildenden Schulen				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	57.268	56.829	56.289	55.568
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	9.665	10.283	10.637	10.991
Summe	**66.933**	**67.112**	**66.926**	**66.559**
Insgesamt	**109.870**	**111.771**	**112.272**	**112.439**

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
093 11-8	821	Spielbankabgabe		29.900	34.300	–4.400	35.295
093 14-2	821	Zusatz- und weitere Abgabe		14.900	20.000	–5.100	21.563
111 01-9	062	Gebühren, sonstige Entgelte **** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden* *a) Anteile des Bundes,* *b) Kosten für Prüfungen nach den Bürgschaftsrichtlinien.*		13.500	3.500	+10.000	4.655
111 02-7	062	Entgelte aus der Übernahme von Rückbürgschaften		—	—	—	1
119 11-7	821	Zahlungen des Bundesamtes für Finanzen zur Abwicklung der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen **** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden* *a) der auf den Solidaritätszuschlag,* *b) der auf die Kirchensteuer und* *c) die auf den Bund und die Kommunen entfallenden Anteile.* *Der Landesanteil ist auf den Lohnsteuertitel im Kapitel 13 01 umzubuchen.*		—	—	—	—
161 11-3	861	Zinseinnahmen des Geldverkehrs der Landeshauptkasse		—	450	–450	402
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		**Erstattungen für sonstigen Sachaufwand für Personal**		(5.374)	(4.789)	(+585)	(5.598)
231 63-4	062	Erstattung von Unfallversicherungsleistungen vom Bund		700	700	—	721
281 63-1	223	Erstattungen von Ausgaben für die gesetzl. Unfallversicherung des Landes Niedersachsen durch Landesbetriebe		4.673	4.088	+585	4.877
381 63-6	891	Zuführung von 05 12 - 981 11 für die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Niedersachsen		1	1	—	0
		A U S G A B E N					
542 01-0	861	Ausgleichsabgabe **** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	2.250	2.250	—	1.338
546 11-2	223	Durchführung der Unfallversicherung für Beschäftigte des Landes	—	16.000	14.900	+1.100	15.561
546 12-0	861	Ausgaben des Geldverkehrs der Landeshauptkasse **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.*	—	150	200	–50	2
671 11-1	062	Erstattung der Kosten des Landeskreditausschusses **** Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zu 90% der Mehreinnahmen bei 111 01.*	—	4.000	3.000	+1.000	2.829
671 12-0	062	Erstattung des Landesanteils an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	—	124	122	+2	103

ERLÄUTERUNGEN

Zu 093 11

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber der Spielbank verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt ab dem 01.09.2024 50 v.H. des Bruttospielertrages, der den Freibetrag von 3.500 EUR für jede an dem Spieltag für die Dauer von mindestens acht Stunden geöffnete Spielbank übersteigt.

Der Freibetrag erhöht sich um 1.000 Euro für jede Spielbank, in der an dem Spieltag für die Dauer von mindestens sechs Stunden an zwei oder mehr Spieltischen ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank das Risiko trägt, sowie zusätzlich um einen weiteren Freibetrag i.H.v. 300 Euro für jede Spielbank, in der an dem Spieltag für die Dauer von mindestens fünf Stunden an wenigstens einem Spieltisch ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank kein Spielrisiko trägt.

Der Aufwand für die Steueraufsicht bei den Spielbanken ist im Kapitel 0406 veranschlagt.

Zu 093 14

Auf den Bruttospielertrag aller Spielbanken ist gemäß § 4 Abs. 2 NSpielbG eine Zusatzabgabe zu zahlen. Sie beträgt 10 v.H. soweit der Durchschnittsbruttospielertrag aller betriebenen Spielbanken 7 Mio. Euro nicht übersteigt, 20 v.H. soweit er 7 Mio. Euro übersteigt und 10 Mio. Euro nicht übersteigt bzw. 25 v.H. soweit er 10 Mio. Euro übersteigt. Wird der Betrieb einer Spielbank im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, so gilt diese Spielbank nur anteilig als betriebene Spielbank (§ 4 Abs. 2 NSpielbG i.d.F. ab 01.09.2024).

Darüber hinaus hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber der Spielbank eine sich am handelsrechtlichen Gewinn orientierende weitere Abgabe zu entrichten (§ 5 NSpielbG).

Zu 111 01

Entgelte für Landesbürgschaften und Landeskredite. Aufstockung i. H. v. 10 Mio. Euro aufgrund von Bürgschaftsentgelten der Meyer Werft GmbH.
Nach der Regelung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses erhält die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Deckung ihrer Aufwendungen von diesen Entgelten einschließlich etwaiger Entgeltermäßigungen einen variablen Anteil von max. 90 v. H., dessen Höhe u. a. von der Gesamthöhe der Entgelte abhängt.
Der Anteil der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei 671 11 ausgewiesen.
Für die Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beansprucht der Bund aufgrund seiner 50%-igen Garantie 20 % der Verwaltungsentgelte. Die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt den Bundesanteil an den Verwaltungsentgelten unmittelbar aus den bei ihr eingehenden Entgelten ab.
Die dem Bund zustehenden Verwaltungsentgelte für Bürgschaften, die unter die Garantieerklärung des Bundes vom 23.03.2009 fallen, werden von der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vereinnahmt und nach Abrechnung an den Bund abgeführt.

Zu 119 11

Nach § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (§ 5 Abs.1 Nr. 20 Finanzverwaltungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I S. 4621) ist auf Arbeitsentgelte für geringfügige Beschäftigung eine Pauschalsteuer zu entrichten, die von der Bundesknappschaft eingezogen und an das Bundesamt für Finanzen (BfF) weitergeleitet wird. Das BfF zahlt den auf die einzelnen Länder entfallenden Betrag an die Länder aus.
Von den Einnahmen entfallen je 5 v.H. auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Titel 546 11.

Zu 231 63

Erstattungen von Unfallversicherungsleistungen für Bedienstete der nds. Straßenbauverwaltung, die im Interesse des Bundes tätig waren.

Zu 281 63

Die als Landesbetriebe geführten Einrichtungen erstatten Kosten für vom Land Niedersachsen zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu 381 63

Erstattung des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung für vom Land zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung als Beteiligung von Drittmittelgebern oder anderen Erstattungspflichtigen.

Zu 542 01

Gemäß § 154 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – vom 23.12.2016, in der zurzeit geltenden Fassung, haben auch öffentliche Arbeitgeber auf einem bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als ein Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Zu 546 11

Gesetzliche Unfallversicherung i. R. d. Sozialgesetzbuches (SGB).

Zu 671 11

Auf die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entfallende Anteile an den Entgelten für Landesbürgschaften und Landeskredite.
Vgl. Erläuterungen zu 111 01.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist eine Arbeitgebervereinigung, der derzeit 15 Bundesländer im Rahmen einer Mitgliedschaft angehören. Die Kosten der Geschäftsstelle werden gemäß Satzung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
863 14-2	692	Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist **** MF kann verzinsliche oder zinslose Darlehen unter dem Vorbehalt gewähren, dass diese auf Anforderung binnen 1 Woche, spätestens zum Schluss des Haushaltsjahres an das Land zurück zu zahlen sind.* *Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 69/70		**Sicherheitsmaßnahmen** *Übertragbar.*	(—)	(1.440)	(1.454)	(–14)	(576)
514 69-5	043	Haltung von Fahrzeugen	—	35	35	—	—
518 69-0	043	Mieten und Pachten	—	178	145	+33	99
518 70-4	043	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	842	824	+18	465
547 69-0	043	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	12
811 69-0	043	Beschaffungen	—	50	50	—	—
812 69-6	043	Ergänzung von Anlagen in Dienstgebäuden (soweit nicht Baumaßnahmen) und in besonderen Fällen auch in Wohnungen	—	335	400	–65	—
		Abschluss Kapitel 1399					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		44.800	54.300	–9.500	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		13.500	3.950	+9.550	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		5.373	4.788	+585	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	—	
		Summe der Einnahmen		63.674	63.039	+635	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	19.455	18.354	+1.101	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.124	3.122	+1.002	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	385	450	–65	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	23.964	21.926	+2.038	
		Überschuss		39.710	41.113	–1.403	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 69/70

Die Mittel werden den obersten Landesbehörden auf Anforderung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Zu 518 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	807	—	807
2026	—	807	—	807
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.614	—	1.614

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 13					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		34.113.800	33.908.300	+205.500	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		428.097	606.116	–178.019	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.979.519	2.105.301	–125.782	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.924.934	532.488	+1.392.446	
		Summe der Einnahmen		38.446.350	37.152.205	+1.294.145	
		4 Personalausgaben	—	5.899.287	6.324.898	–425.611	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 1.240	1.291.036	1.409.114	–118.078	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.751.156	6.339.213	–588.057	
		7 Baumaßnahmen	3.300 —	—	21.000	–21.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	5.000 514.510	299.215	111.525	+187.690	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–129.944	77.057	–207.001	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	8.300 515.750	13.110.750	14.282.807	–1.172.057	
		Überschuss		25.335.600	22.869.398	+2.466.202	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5131 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
331 61-7	Zuweisungen des Bundes nach dem InvKG für Maßnahmen im Landkreis Helmstedt *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	—
331 62-5	Zuweisungen des Bundes nach dem InvKG für Maßnahmen in der Stadt Wilhelmshaven *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		—	—	—	210
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		—	—	—	1
	A U S G A B E N					
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	211
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	**Strukturhilfen im Landkreis Helmstedt** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 61 und 361 01.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund nach dem InvKG überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 61-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 61-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 61-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 62	**Strukturhilfen für Maßnahmen in der Stadt Wilhelmshaven als strukturschwacher Standort eines Steinkohlekraftwerks** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62 und 361 01.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund nach dem InvKG überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 62-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 62-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 62-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5131

Das „Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG“ wurde mit dem HP 2022/2023 im Einzelplan 13 abgebildet. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (TGr. 61) sowie durch das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (TGr. 62).

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben am 3. Juli 2020 das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ beschlossen. Es soll einen verbindlichen Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Kohleregionen durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 schaffen. Das Strukturstärkungsgesetz ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land für den strukturschwachen Standort von Steinkohlekraftwerken in Wilhelmshaven sowie für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt wurde am 09.08.2021 unterzeichnet.

Der Bestand zum 31.12.2023 betrug rd. 211.000 Euro.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5131 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5131					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	**** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 5132 verbindlich.*					
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		130	130	—	329
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder) **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*		18.500	18.550	–50	9.597
134 11-4	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen		864	932	–68	1.079
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen) **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*		1.467	2.341	–874	2.383
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
232 11-6	Zuweisung vom Landeshaushalt		2.370	1.676	+694	1.676
332 11-0	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt		—	—	—	2.263
332 12-9	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt (Epl. 13)		—	—	—	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	222.935
	A U S G A B E N					
511 01-5	Geschäftsbedarf	—	69	69	—	42
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	11	11	—	3
546 01-3	Sonstige Ausgaben	—	520	520	—	939
632 11-4	Zuweisung an den Landeshaushalt	—	1.450	2.465	–1.015	413
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	100	100	—	—
711 01-4	KNUE-Baumaßnahmen im Zusammenhang m. d. kurzfristigen Nutzbarmachung gekaufter Grundstücke u. zur wertsteigernden Entwicklung. v. Grundstücken.	—	300	300	—	—
821 11-1	Ankauf von bebauten Grundstücken	—	2.000	3.000	–1.000	8.009
822 11-8	Ankauf von unbebauten Grundstücken	—	1.010	—	+1.010	—
882 11-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt	—	14.888	14.938	–50	8.821
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
894 11-9	Zuschüsse für Investitionen an öff. Einrichtungen	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	222.035

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden (vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2025).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01	224.261.469,42	222.035.469,42	222.935.439,51
+ Einnahmen	23.331.000,00	23.629.000,00	17.327.089,26
- Ausgaben	20.348.000,00	21.403.000,00	18.227.059,35
Bestand am 31.12.	227.244.469,42	224.261.469,42	222.035.469,42

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks an eine juristische Person des öffentlichen Rechts wird zugelassen von der Erzielung des vollen Wertes nach § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO abzusehen, wenn zugleich dessen längerfristige Nutzung im dringenden unmittelbaren Landesinteresse gewährleistet bleibt.
Vgl. Erläuterung zu 632 11.

Zu 134 11

Zur Unterbringung von Landesbetrieben wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen (SV) Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Nach § 26 LHO sind die Landesbetriebe zur Erstattung verpflichtet. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einer GNUE-Maßnahme des Landes steht, erfolgt die Erstattung an das SV LFN regelmäßig aus den Kapiteln 0604, 5062 oder 2011.

Zu 162 11

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass den Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (RV-Fo) für Zwecke ihrer Forschung erforderliche Erbbaurechte unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses bestellt werden können, solange deren gemeinsame Förderung durch den Bund und die Länder andauert (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Einnahmetitelgruppe 75 und Ausgabetitelgruppe 62, 63, 64/65 und 75-79).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nach § 1 der Nds. Mieterschutzverordnung Erbbaurechte für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bzw. des sonstigen Wohnungsbaus unter Verzicht auf bis zu drei Viertel des Erbbauzinses für eine Laufzeit von bis zu 75 Jahren bestellt werden können. Gleiches gilt für kulturelle oder soziale Zwecke sowie für Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Aufgaben. Auf den Ostfriesischen Inseln können Erbbaurechte für die in den beiden vorgenannten Sätzen aufgeführten Zwecke auch für einen anfänglichen Erbbauzins von mindestens 5,- Euro je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche beginnend ab Fertigstellung eines Bauwerks bestellt werden.

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO und aufgrund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen von 29.11.1921 wird zugelassen, das der Stadt Bad Pyrmont an Grundstücken, welche nicht mehr für Zwecke des Staatsbades benötigt werden, Erbbaurechte auch zu einem reduzierten Erbbauzins bestellt werden können. Auf eine Entschädigung für aufstehende Baulichkeiten kann verzichtet werden.

Zu 232 11

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist.

Zu 332 11

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einen Hochbauvorhaben (GNUE-Maßnahme) des Landes im Zusammenhang steht, sind die regelmäßig unter Teil 1 der HU-BAU veranschlagten Grunderwerbskosten an das Sondervermögen LFN zurückzuerstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten.
Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 632 11

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2024, Erläuterungen zu Kapitel 1321 Titel 234 11 und 234 12, Kapitel 1321 Titel 33411, Kapitel 2011 Titel 234 11, Kapitel 2011 Titel 334 11 und Kapitel 2011 Titel 334 12. Bei Bedarf kann eine Entnahme aus dem SV LFN zur Gegenfinanzierung von Ausgaben im Rahmen der Einführung eines Dokumentenmanagement- und Workflowsystems unter Anbindung der Fachanwendungen zur Verwaltung und Verwertung von Landesliegenschaften sowie zur Verwaltung des SV LFN erfolgen. (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 0440 Titel 234 01).

Zu 882 11

Abweichend von § 10 NKlimaG erfolgt zur Sicherstellung der Bundesförderung bei Projekten des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes die Verwertung von Flächen an Träger von Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes gem. § 63 Abs. 4 LHO entgeltlich. Die dadurch im SV LFN vereinnahmten Haushaltsmittel (vgl. Kapitel 5132 Titel 131 11 und Kapitel 5132 Titel 162 11) werden in Höhe der Bundesförderung an den Vorhabenträger aus dem SV LFN an den Einzelplan 15, Kapitel 1554, mit der Zielsetzung der Förderung der Gemeinschaftsaufgaben des Küsten- und Hochwasserschutzes (vgl. Kapitel 1554 TGr. 87) abgeführt.

Zur Herrichtung des Kinder- und Jugendtheaters Braunschweig kann eine Entnahme aus dem SV LFN zur Finanzierung in Höhe von bis zu 7,3 Mio. EUR erfolgen (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 2011 Titel 334 12).

Zur Herrichtung der Winkelhausenkaserne in Osnabrück für das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück kann über die bereits unter Inanspruchnahme von Mitteln des SV LFN im EP 20 etatisierten 18,443 Mio. EUR eine weitere Entnahme aus dem SV LFN zur Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von bis zu 1,715 Mio. EUR erfolgen (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 2011 Titel 334 64).

Für notwendige KNUE-Maßnahmen der sonstigen Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel aus Bundesförderprogrammen wie zum Beispiel zur „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 mit Korrespondenzvermerk zu Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71.

Darüber hinaus erfolgen für notwendige KNUE Maßnahmen in Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 HG 2024 sowie im Zuge wirtschaftlicher Unterbringungskonzepte Abführungen inklusive notwendiger Nachträge an den Einzelplan 20 (vgl. hierzu Erläuterungen zu Kapitel 2011 Titel 334 12 und Titel 334 64).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5132					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		20.961	21.953	–992	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.370	1.676	+694	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		23.331	23.629	–298	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	600	600	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.550	2.565	–1.015	
	7 Baumaßnahmen	—	300	300	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	17.898	17.938	–40	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	20.348	21.403	–1.055	
	Überschuss		2.983	2.226	+757	

ERLÄUTERUNGEN

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr – = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	**** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Erläuterungen der Titelgruppen 64 und 65 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung sowie die Erläuterung zu Titelgruppe 66/67 verbindlich. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO können Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn im Landeshaushalt Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.*					
	E I N N A H M E N					
119 11-2	Zuwendungen Dritter *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66/67.*		—	—	—	—
332 11-8	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt (1302-884 11)		31.000	—	+31.000	68.837
332 64-9	Zuweisung vom Landeshaushalt für Baumaßnahmen für Geflüchtete *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		—	—	—	—
332 65-7	Zuweisung vom Landeshaushalt für Baumaßnahmen allgemeiner Landesbau *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		—	—	—	—
332 66-5	Zuweisung vom Landeshaushalt für Baumaßnahmen Hochschulbau *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66/67.*		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66/67.*		—	—	—	297.935
	A U S G A B E N					
632 11-1	Abführung an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	366.183
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	**Baumaßnahmen für Geflüchtete** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 64 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
711 64-0	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
712 64-6	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
713 64-2	Durchsanierung von Liegenschaften	—	—	—	—	—
TGr. 65	**Baumaßnahmen allgemeiner Landesbau** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 65 und 361 01.* **** Das Staatliche Baumanagement wird ermächtigt, mit Einwilligung des MF für Maßnahmen der Stufe 2 Verpflichtungen in Höhe von bis zu 73 Mio. Euro zu Lasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(588)
711 65-8	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	564
712 65-4	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5134

Die Mittel des Sondervermögens stehen für Baumaßnahmen des Landes zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden (45,5 Mio. EUR) und für investive Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen landeseigener Hochbau und Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestand zur Verfügung.
Die Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen eines Sanierungsfahrplans abgewickelt, alle energierelevanten landeseigenen Gebäude identifiziert und in einer Gebäudematrix nach dem Prinzip „worst first“ unter Berücksichtigung der Energieeffizienzklassifizierung zusammengeführt. Notwendige dringliche Bauunterhaltungsmaßnahmen, Energieträgerwechsel etc. fließen dabei ebenfalls ein.
Die Planung, Durchführung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für energetische Sanierungsmaßnahmen und Infrastruktursanierungen richtet sich mit dem Ziel der Beschleunigung der Prozesse nach den Verfahrensrichtlinien des Abschnitt C RLBau in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Bestandsentwicklung des Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01	353.183.484,07	366.183.484,07	297.934.504,61
+ Einnahmen	31.000.000,00	-,--	68.837.000,00
- Ausgaben	46.800.000,00	13.000.000,00	588.020,54
Bestand am 31.12.	337.383.484,07	353.183.484,07	366.183.484,07

Der Bestand des Sondervermögens zum Stand des Jahres 2023 (rd. 366,7 Mio. EUR = Mittel der Stufe 1) sind durch die in TGr. 64 (45,5 Mio. EUR), TGr. 65 (rd. 208,9 Mio. EUR) und TGr. 66/67 (94 Mio. EUR) getroffenen Festlegungen (insgesamt 348,4 Mio. EUR) fast vollständig gebunden. Der verbleibende Rest von rund 18,3 Mio. EUR dient den TGrn. 64 und 65 als Risikovorsorge für mögliche Kostensteigerungen.

Im Jahr 2025 werden dem Sondervermögen 31 Mio. Euro zugeführt.
Ab dem Jahr 2026 werden dem Sondervermögen über einen Zeitraum von 23 Jahren weitere Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 21 Mio. Euro zugeführt (Mittel der Stufe 2).

Zu Titelgruppe 64

Auf die Baumaßnahmen zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden entfallen 45,5 Mio. EUR. Diese Mittel der Stufe 1 werden nach den aktuellen Planungen für folgende Maßnahmen eingesetzt (vorläufige Kostenschätzung rd. 31,5 Mio. EUR):
– Standort Braunschweig, Neubau Multifunktionsgebäude „Pforte“, EAE: 18,5 Mio. EUR,
– Standort Braunschweig, Ersatzneubau U 13 A, EAE: 6,5 Mio. EUR,
– Standort Braunschweig, Ersatzneubau U 13 B, EAE: 6,5 Mio. EUR.

Für weitere Maßnahmen sind noch ergänzende Planungen und Abstimmungen erforderlich.

Zu Titelgruppe 65

Die Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen eines gestuften Sanierungsfahrplans umgesetzt, der kontinuierlich fortgeschrieben wird.
Die Mittel der Stufe 1 werden nach den aktuellen Planungen für folgende Maßnahmen eingesetzt (vorläufige Kostenschätzung rd. 208,9 Mio. EUR):
– LAVES Lüneburg: 48,6 Mio. EUR,
– PK Peine: 16 Mio. EUR,
– Behördenzentrum Celle, Mühlenstraße: 13,525 Mio. EUR,
– Behördenzentrum Braunschweig, Husarenstraße: 13,75 Mio. EUR,
– Landesmuseum Braunschweig, Vieweghaus, Grundsanierung 2. BA: 67,396 Mio. EUR,
– Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Grundsanierung: 14,6 Mio. EUR,
– Photovoltaik Dachertüchtigung 1. Tranche: 8 Mio. EUR,
– Photovoltaik Dachertüchtigung 2. Tranche: 22 Mio. EUR,
– Optimierung Wärmeversorgung – Hydraulischer Abgleich: 5 Mio. EUR.

Die Mittel der Stufe 2, die dem Sondervermögen ab dem Jahr 2025 zufließen, werden nach den aktuellen Planungen für folgende Maßnahmen eingesetzt (vorläufige Kostenschätzung rd. 88,7 Mio. EUR):
– ZPD Hannover: 31 Mio. EUR,
– Staatstheater Braunschweig, Kleines Haus: 33,7 Mio. EUR,
– Dachertüchtigung Stufe 2: 14 Mio. EUR (davon 10 Mio. EUR prioritär für Dienstgebäude der Landespolizei),
– Optimierung Wärmeversorgung Stufe 2: 10 Mio. EUR.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Invest....sowie z. Unterbr. v. Geflüchteten i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
713 65-0	Durchsanierung von Liegenschaften	—	—	—	—	24
TGr. 66/67	**Baumaßnahmen Hochschulbau** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 66 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
891 66-4	Zuführungen für Baumaßnahmen an als Landesbetrieb geführte Hochschulen	—	—	—	—	—
891 67-2	Zuführung für Sanierungsmaßnahmen an als Landesbetrieb geführte Hochschulen	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5134					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		31.000	—	+31.000	
	Summe der Einnahmen		31.000	—	+31.000	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	
	Überschuss		31.000	—	+31.000	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 66/67

Im Hochschulbereich (Landesbetriebe) stehen für Sanierungsmaßnahmen Mittel der Stufe 1 i. H. v. insgesamt 94 Mio. EUR zur Verfügung:

- Universität Oldenburg: 10,319 Mio. EUR,
- Universität Osnabrück: 8,440 Mio. EUR,
- Technische Universität Braunschweig: 21,032 Mio. EUR,
- Technische Universität Clausthal: 7,872 Mio. EUR,
- Universität Vechta: 1,462 Mio. EUR,
- HBK Braunschweig: 1,175 Mio. EUR,
- HMTM Hannover: 1,194 Mio. EUR,
- Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth: 3,787 Mio. EUR,
- Hochschule Emden/Leer: 3,473 Mio. EUR,
- Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen: 3,839 Mio. EUR,
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel: 5,394 Mio. EUR,
- Hochschule Hannover: 5,447 Mio. EUR,
- Medizinische Hochschule Hannover: 20,556 Mio. EUR.

Die Mittel werden von den Hochschulen im Rahmen der Zweckbestimmung nach dem Prinzip „worst first“ eingesetzt. Maßnahmen, deren Gesamtkosten die Wertgrenze für GNUE-Maßnahmen überschreiten, werden mit dem nächst erreichbaren Haushalt gesondert dargestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	**** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.*					
	E I N N A H M E N					
119 11-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	676
231 11-0	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
231 12-9	Erstattungen vom Bund für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz *Vgl. K-Vermerk zu 681 65.*		—	—	—	11
232 11-7	Zuführung aus dem Landeshaushalt		—	—	—	–534.915
234 02-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich der StK *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		—	—	—	–598
234 03-9	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MI *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		—	—	—	–947
234 04-7	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MF *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		—	—	—	33.226
234 05-5	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MS *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		—	—	—	107.336
234 06-3	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MWK *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		—	—	—	–371
234 07-1	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MK *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.*		—	—	—	950
234 08-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MW *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.*		—	—	—	282.038
234 09-8	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des ML *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.*		—	—	—	1.367
234 11-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MJ *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.*		—	—	—	–93
234 15-2	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MU *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.*		—	—	—	47.182
234 16-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MB *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.*		—	—	—	–1.347
234 21-7	Zuweisung vom Sondervermögen zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86/87.*		—	—	—	4.249.873

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5135

Das „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (vgl. Gesetz vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2022; Nds. GVBl. S. 732) dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen. Der Zweck des Sondervermögens ergibt sich aus § 2, die Zweckbindung aus § 3 Abs. 1 COVID-19-SVG.

Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.

Die Einnahmen des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gliedern sich wie folgt:
1. Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 im Haushaltsvollzug 2020 480 Mio. Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.
2. Mit dem 2. Nachtrag 2020 wurden für das Sondervermögen zusätzliche Landesmittel i. H. v. 6.481 Mio. Euro bereitgestellt.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie verausgabte Haushaltsmittel des 1. Nachtrags 2020 i. H. v. 741,37 Mio. EUR zugeführt.
4. Gemäß § 4 Abs. 3 COVID-19-SVG können dem Sondervermögen im Rahmen des Haushaltsvollzuges weitere Einnahmen zugewiesen werden (u.a. Zuweisungen des Bundes, insbesondere für Entschädigungszahlungen nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz, Einnahmen aus der Weitergabe von persönlicher Schutzausrüstung sowie Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen).

Die Bestandsentwicklung des Sondervermögens stellte sich im Haushaltsjahr 2023 sich wie folgt dar:

	Ist 2023
Bestand am 01.01.	4.249.872.901,49
+ Einnahmen	47.766.265,22
- Ausgaben	2.762.030.022,36
Bestand am 31.12.	1.535.609.144,35

Zu 232 11

Vgl. 1302-634 12.

Zu 234 21

Vgl. Kapitel 5036, Titel 634 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Titelgruppe(n)					
TGr. 85	**Einnahmen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86/87.*		(—)	(—)	(—)	(112.967)
231 85-4	Erstattungen des Bundes im Zusammenhang mit der Abrechnung der Impfzentren		—	—	—	12.967
234 85-3	Zuweisungen für den Aufbau und Betrieb von Impfzentren		—	—	—	100.000
	A U S G A B E N					
	**** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*					
546 09-0	Umsatzsteuer	—	—	—	—	151
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.535.609
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich der StK** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 02 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–21)
511 62-8	Geschäftsbedarf und Kommunikation	—	—	—	—	—
531 62-9	Ausgaben für Veröffentlichungen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*	—	—	—	—	—
541 62-4	Ausgaben für Veranstaltungen	—	—	—	—	—
547 62-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6
683 62-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	–27
TGr. 63	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MI** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.530)
511 63-6	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	593
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	347
633 63-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 63-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	2.189
812 63-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	401

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 62
Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der StK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
02-001	Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"	1.237.377,24
02-002	Soforthilfen für die Film- und Medienbranche	2.203.986,76
02-003	Informationskampagne zum Schutz vor dem Corona-Virus (CoronaKampagnePitch)	477.652,96
02-004	Presse- und Informationsstelle der Nds. Landesregierung	22.941,03
	Summe:	3.941.957,99

Zu Titelgruppe 63
Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
03-001	Betriebskosten Krisenstab "Corona" und pandemiebedingte Mehraufwendungen des Zentrallagers Katastrophenschutz	2.449.565,12
03-002	Einrichtung/ Betrieb von Ersatz-, Behelfs- und Sondereinrichtungen	6.990.258,55
03-003	Soforthilfen gemeinnützige Sportvereine	9.926.914,32
03-004	Ausstattung und Material für Logistikaufgaben	1.732.729,56
03-005	Ausstattung und Material zum Betrieb von Teststationen	14.196,21
03-006	Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel sowie VPN-Zugängen	4.185.954,84
03-007	Hilfe für freiwillige Helfer des Katastrophenschutzes	151.625,82
03-008	Soforthilfen für im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen	522.608,36
03-009	Anpassung Lehrgangsbetrieb NLBK	2.297.912,87
03-010	Infektionsschutzmaßnahmen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)	6.664.698,34
	Summe:	34.936.463,99

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 64	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MF (Epl. 13)** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.180.265)
511 64-4	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
538 64-0	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	1.193
547 64-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.981
632 64-6	Abführungen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	2.145.000
682 64-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
685 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	1.790
686 64-9	Trägerleistungen an die NBank	—	—	—	—	—
812 64-4	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	161
871 64-0	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.*	—	—	—	—	29.140
894 64-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
971 64-5	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie *Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.*	—	—	—	—	—
TGr. 65	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MS** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(138.430)
514 65-1	Erwerb von Schutzausrüstungen u. ä.	—	—	—	—	20.037
526 65-0	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	192
538 65-8	Ausgaben für ein digitales Kontaktpersonenmanagement	—	—	—	—	—
633 65-0	Pflegebonus - Corona-Prämie	—	—	—	—	3.497
671 65-0	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
681 65-5	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.*	—	—	—	—	87.920
682 65-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	20.148

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
04-001	Inanspruchnahmen aus Bürgschaften	31.646.015,17
04-002	Kapitalmaßnahme bei der Deutsche Messe AG, Hannover	10.000.000,00
04-003	Zuschüsse an die Staatsbäder	6.469.342,00
04-006	Kommunen	1.105.126.000,00
04-007	Vorziehen von Digitalisierungsmaßnahmen/ Sicherung der Aufgabenwahrnehmung 39,4 Mio. EUR	
	davon MI:	1.933.872,73
	davon MWK:	17.193.103,38
	davon MK:	4.197.535,56
	davon MW:	3.000.000,00
	davon MJ:	12.243.193,09
04-008	Absicherung für Darlehensausfälle bei der NBank (Liquiditätskredite/ Trägerleistungen)	60.000.000,00
04-009	Garantieabsicherung NBank; Globale Rückbürgschaft	26.000.000,00
04-010	Tilgung von Notlagenkrediten gem. Art. 71 Abs. 4 NV	2.398.956.640,15
04-011	Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	200.000.000,00
	Summe:	3.876.765.702,08

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 65 und Titelgruppe 85/86/87:
Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
05-001	Kofinanzierung "Krankenhauszukunftsfonds"	77.200.000,00
05-002	Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Bereich der Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	221.258,28
05-003	Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Bereich des Vollzugs im MRVZN	600.000,00
05-004	Corona-Prämien für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	44.295.652,78
05-005	Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Verbrauchsmaterialien	18.300.427,75
05-006	Kosten in Zusammenhang mit Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, inkl. Digitalisierungsmaßnahmen	411.517.621,19
05-007	Hygienemaßnahmen in Einrichtungen (inkl. Bereich der Wohnungslosenhilfe)	1.918.903,59
05-008	Hilfen für Jugendherbergen, Bildungsstätten etc.	14.844.568,30
05-010	Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Testungen	397.691.371,60
05-011	Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie inklusive Verwaltungskosten/ Trägerleistungen NBank	2.598.415,10
05-012	Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen; inkl. Impfzentren	718.894.944,91
05-013	Ausgleich der Investitionskosten im stationären Altenpflegebereich	1.787.336,86
05-015	Behelfskrankenhaus Messe	28.885.209,20
05-016	Kosten in Zusammenhang mit der Ausstattung der nieders. Gesundheitsämter mit lokalen Fall- und Kontaktmanagement-Systemen (z. B. SORMAS lokal, Luca-App) einschließlich weiterer Entwicklungen	3.000.680,20
05-018	Ausgaben in Rechtsangelegenheiten inkl. Entschädigungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren	2.500.000,00
05-019	Kofinanzierung des Bundesaktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	23.867.609,22
	Summe:	1.748.123.998,98

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 65-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	5.843
685 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	793
812 65-2	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
863 65-6	Darlehen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
884 65-3	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen	—	—	—	—	—
TGr. 66	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MWK** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen zu den Baumaßnahmen an den Hochschulen verbindlich.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.656)
547 66-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 66-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
685 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	8.676
686 66-5	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	157
891 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	3.950
894 66-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	2.873
TGr. 67	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MK** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(11.759)
546 67-7	Erstattung von Stornokosten Klassenfahrten	—	—	—	—	–5
547 67-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5.753
633 67-7	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	39
671 67-6	Erstattung von Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
681 67-1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	—	—	—	—	—
684 67-0	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	1.461
685 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	3.875
686 67-3	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	637

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
06-001	Energetische Sanierungsmaßnahmen an den Hochschulen (Universität Hannover, TU Braunschweig, Universität Göttingen)	78.832.000,00
06-002	Zuführungen an die Medizinische Hochschule Hannover	31.416.235,00
06-002-02	Zuführungen an die Medizinische Hochschule Hannover für Erlösausfälle des ambulanten Bereichs	5.266.765,00
06-003	Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen	23.963.612,00
06-003-02	Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen für Erlösausfälle des ambulanten Bereichs	5.786.247,00
06-004	Zuschüsse Investitionen an die Universitätsmedizin Göttingen	13.213.000,00
06-005	Stiftung Akkreditierungsrat	13.610,08
06-006	Zuführungen für Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise: COVID-19-Studie an Modell-Schulen	2.900.000,00
06-007	Zuführungen für Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise: Corona Infektionsforschungsnetzwerk	18.400.000,00
06-009	Förderung für freischaffende Künstler und Soloselbstständige im Kulturbereich (aber keine Lebenshaltungskosten)	13.799.898,00
06-010	Kofinanzierung von Bundes- und Europaprogrammen der Kulturförderung	1.221.953,46
06-017	Notfallfonds für institutionell geförderte Kultureinrichtungen und -träger und Corona-Sonderprogramm zum Erhalt des kulturellen Lebens in der Fläche	2.208.505,69
06-011	Ausgleich von unabweisbaren pandemiebedingten Defiziten des Staatstheaters Braunschweig (Notfallfonds)	2.000.000,00
06-012	Ausgleich von unabweisbaren pandemiebedingten Defiziten des Oldenburgischen Staatstheaters (Notfallfonds)	2.000.000,00
06-018	Ausgleich von unabweisbaren pandemiebedingten Defiziten der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH (Notfallfonds)	2.000.000,00
06-016	Zuführung an das "Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen" zur Kofinanzierung der Investitionen nach dem Krankenhauszukunftsgesetz für die Universitätskliniken	5.150.000,00
06-019	Notfallfonds für Einrichtungen der nds. Erwachsenen- und Weiterbildung	3.000.000,00
06-020	Zuweisungen an die TiHo: Corona-Spürhunde	787.555,00
06-021	Verwaltungskosten Sonderfonds für Kulturveranstaltungen	3.997.943,71
	Summe:	215.957.324,94

Erläuterung zu den energetischen Sanierungs- und sonstigen Baumaßnahmen an den Hochschulen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

Hochschule		Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkosten (Prognose) EUR
Energetische Sanierungsmaßnahmen:			
Universität Hannover	5135-891 66	Fassadensanierung Hochhaus Appelstraße, Gebäude 3408	38.986.000
Universität Hannover	5135-891 66	Sanierung Institut für Radioökologie und Strahlenschutz, Gebäude 4113	17.846.000
Universität Göttingen	5135-894 66	Fassadensanierung Fakultät Forstwissenschaften	22.000.000
Sonstige Baumaßnahmen:			
Universitätsmedizin Göttingen	5135-894 66	Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude	12.000.000
		Summe:	90.832.000

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
07-001	Stornokosten Klassenfahrten für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	9.424.237,37
07-002	Aktionsplan Ausbildung	19.201.597,96
07-003	SARS-CoV-2-Testungen für Lehrkräfte	525.272,50
07-004	Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule (Eigenanteil Niedersachsen)	3.309.224,44
07-005	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen an Schulträger und an Schulen in freier Trägerschaft	13.279.731,68
07-006-07-016	Kofinanzierung des Bundesaktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	47.094.861,07
07-017	Erstattung von pandemiebedingten Ertragsausfällen und Mehraufwendungen der Bildungsstätten der Handwerkskammern im Bereich der ÜLU	5.863.524,23
07-018	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen an Schulträger und an Schulen in freier Trägerschaft und in Tageseinrichtungen für Kinder II	8.465.734,50
	Summe:	107.164.183,75

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr – = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MW** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(295.856)
526 68-4	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	99
547 68-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	372
633 68-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.415
637 68-0	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	136
671 68-4	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	—	—	—	—	—
683 68-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	9.940
686 68-1	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	32.999
733 68-0	Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	4.202
734 68-6	Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
812 68-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	237
831 68-1	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	—	—	—	—	—
862 68-4	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
882 68-5	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 68-1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	10.760
887 68-7	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 68-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	235.697
893 68-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 69	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des ML** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.178)
682 69-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 69-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	–56
685 69-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	486
812 69-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	1.698

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
08-001	Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer) sowie Transformationsfonds für Automobilzulieferer einschließlich einer Transformationsbegleitung	714.392.000,79
08-002	Kofinanzierung GRW-Sonderprogramm des Bundes und sonstiger zusätzlicher GRW-Bundesmittel	37.273.951,00
08-003-1	Liquiditätssicherung für das Veranstaltungs- und Schaustellergewerbe	44.186.666,61
08-003-2	Unterstützung von Unternehmen der Reisebusbranche	6.989.713,21
08-003-3	Unterstützung von Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes	1.702.187,46
08-003-4	Corona-Trägerleistungen NBank	62.360.821,78
08-004	Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie	155.157.905,52
08-005	Sonderprogramm Fährreedereien/ Inselversorger	1.119.646,34
08-006	Sonderprogramm Zoos, Tierparke etc.	4.130.958,38
08-007	Sonderprogramm Luftfahrt	24.688.586,10
08-008	Sonderprogramm Häfen	31.228.056,90
08-009	Sonderprogramm Digitalisierung des Einzelhandels	3.964.411,02
08-010	Sonderprogramm Flughäfen	5.000.000,00
08-012	Start-up Förderungen einschließlich Kofinanzierung der Säule II des KfW Programms zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise	51.603.712,53
08-013	Liquiditätshilfen ÖPNV/ SPNV	403.850.000,00
08-014	Kapazitätsausweitungen im ÖPNV, u.a. zusätzliche Busse oder Umläufe bei der Schülerbeförderung; Maßnahmen zur Verbesserung des Infektionsschutzes im ÖPNV	28.088.109,22
08-015	Elektromobilität, Ladesäulen	55.741.276,02
08-016	Breitbandausbau	111.480.376,35
08-017	Rad- und Radwegesonderprogramm	14.999.990,78
08-018	Garantieabsicherung NBank; Fortführung Liquiditätskredite	549.466,70
08-019	Abwicklung Landessoforthilfe	68.737,23
08-020	Kofinanzierung Bundesprogramm Flughäfen	9.592.287,68
08-021	Härtefallfonds	25.676.859,89
15-004	Wohnen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus, energetische Sanierung	43.197.638,52
15-008	Investitionspakt Förderung von Sportstätten	13.117.800,00
	Summe:	1.850.161.160,03

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
09-001	Unterstützung für den Privatwaldbesitz zur Abfederung der pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen in der Holzwirtschaft/ Ergänzung des Bundesprogramms	5.825.855,46
09-002	Zuschüsse an Einrichtungen	152.643,13
09-004	Finanzhilfe an die AöR Landesforsten	10.000.000,00
09-005	Hygienemaßnahmen Saisonarbeitskräfte	171.604,88
09-006	Soforthilfen für gemeinnützige Tierheime oder gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen	538.780,03
09-007	Maßnahmen zur Unterstützung der Wertschöpfungskette in der Krabbenfischerei	2.330.653,00
09-008	Unterstützung der Landesgartenschau Bad Gandersheim	2.482.000,00
	Summe:	21.501.536,50

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
882 69-3	Zuweisungen für Investitionen an Länder	—	—	—	—	—
892 69-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	51
893 69-5	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 71	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MJ** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
511 71-7	Kosten für Laboruntersuchungen	—	—	—	—	—
514 71-6	Erwerb von Schutzausrüstung (PSA)	—	—	—	—	—
547 71-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 75	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MU** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(50.321)
671 75-7	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	2.147
682 75-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 75-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 75-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-4	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
811 75-3	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	—	—	16.242
882 75-8	Zuweisungen für Investitionen an Länder (1555 - 334 01)	—	—	—	—	2.443
883 75-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	7.386
892 75-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	11.843
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	10.259
TGr. 76	**Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MB** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.407)
633 76-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.424
683 76-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	842

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
11-001	Laboruntersuchungen für Justizvollzugsanstalten	750.000,00
11-002	Beschaffung von Schutzkleidung und Desinfektionsmittel für Justizvollzugsanstalten	780.809,26
	Summe:	1.530.809,26

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
15-001	CO2-Reduktion: Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“	42.680.129,18
15-002	Ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks + Schiffe Nds. Wasserwirtschaftsverwaltung (davon 37,5 Mio. Euro KFZ-Beschaffungen im Polizeibereich)	53.890.000,00
15-003	Energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen (Sportvereine, Jugendherbergen etc.)	7.074.545,44
15-005	Innovationsförderung im Bereich Wasserstoffwirtschaft/ Energie	80.845.667,06
15-006	Erneuerbare-Energien-Offensive	72.620.404,21
15-007	Ausgleich von Einnahmeausfällen bei Betreuungsstationen für Wildtiere und für Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete	96.185,51
	Summe:	257.206.931,40

Zu 811 75

Größere Beschaffungen gem. § 24 LHO	Kosten (Prognose) EUR
Ersatzneubau MS Memmert	4.435.000
Ersatzneubau MS Seehund	1.874.000
Ersatzneubau Ölbekämpfungsschiff THOR (Anteilige Finanzierung der Gesamtkosten, vgl. Kapitel 1555 Titel 891 10)	10.081.000
Summe	16.390.000

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
16-001	Überbrückungshilfen für Projektträger im Bereich der niedersächsischen EU-Förderung (ELER, EFRE, ESF)	14.512.361,10
16-002	Kofinanzierung der Technischen Hilfe aus REACT-EU zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Umsetzung des EFRE-/ESF-Multifonds	2.480.000,00
	Summe:	16.992.361,10

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 76-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	53
686 76-2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	2.088
TGr. 85 bis 87	**Ausgaben in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 85.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(50.458)
412 85-9	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
427 85-6	Beschäftigungsentgelte und Vergütungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	47.604
511 85-7	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
511 86-5	Fahrtkostenerstattungen für Taxischeine	—	—	—	—	1
511 87-3	Ausgaben für den Geschäftsbereich in der Corona-Steuerung	—	—	—	—	—
514 85-6	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	—	—	—	–1.230
514 86-4	Nicht erstattungsfähige Ausgaben für Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	—	—	—	—
517 85-5	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
518 85-1	Mieten und Pachten	—	—	—	—	—
526 85-4	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
526 86-2	Ausgaben für Obduktionen bei Todesfällen nach COVID-19-Impfungen	—	—	—	—	3
531 85-8	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	—	989
531 86-6	Ausgaben für Informations- und Werbekampagne COVID-19-Impfung	—	—	—	—	1
538 85-2	Ausgaben für Datenverarbeitung; u.a. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Terminmanagement für die Vergabe von Impfterminen	—	—	—	—	2.597
547 85-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	20
547 86-0	Logistik- und Lagerkosten der Impfstoffe	—	—	—	—	380
812 85-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
812 86-5	Errichtung und Ersteinrichtung der Impfzentren	—	—	—	—	92

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5135					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	4 Personalausgaben	—	—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		—	—	—	—
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-3	Entnahme aus dem Landeshaushalt		—	—	—	1.506.871
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	1.014.411
	A U S G A B E N					
546 01-0	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
634 11-4	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
884 11-0	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
919 11-9	Zuführung an den Landeshaushalt	—	172.813	—	+172.813	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	2.521.282
	Abschluss Kapitel 6131					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	172.813	—	+172.813	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	172.813	—	+172.813	
	Zuschuss		172.813	—	+172.813	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	2.521.282.347,58	2.521.282.347,58	1.014.411.186,60
+ Einnahmen	-,--	-,--	1.506.871.160,98
- Ausgaben	172.813.000,00	-,--	-,--
Bestand am 31.12.	2.348.469.347,58	2.521.282.347,58	2.521.282.347,58

In der Mittelfristigen Planung bis 2028 sind für die Jahre 2026 bis 2028 Entnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushalts in Höhe des gesamten Restbestandes der Rücklage von insgesamt rd. 2.348,47 Mio. EUR vorgesehen.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 – 919 12.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 359 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6132 Konjunkturbereinigungsrücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 11-7	Entnahme aus dem Landeshaushalt *Vgl. K-Vermerk zu 919 11.*		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 919 11.*		—	—	—	549.000
	A U S G A B E N					
919 11-2	Zuführung an den Landeshaushalt *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.*	—	67.000	482.000	–415.000	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	549.000
	Abschluss Kapitel 6132					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	67.000	482.000	–415.000	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	67.000	482.000	–415.000	
	Zuschuss		67.000	482.000	–415.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6132

Vgl. Gesetz der Landesregierung über die Schuldenbremse in Niedersachsen vom 23.10.2019 (Nds. GVBl. S. 288). Nach § 18 b Abs. 5 des Gesetzes ist zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	67.000.000,00	549.000.000,00	549.000.000,00
+ Einnahmen	-,--	-,--	-,--
- Ausgaben	67.000.000,00	482.000.000,00	-,--
Bestand am 31.12.	0,00	67.000.000,00	549.000.000,00

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 919 13.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 359 13.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6133 Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	**** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 2 der Erläuterungen des Kapitels verbindlich.*					
	E I N N A H M E N					
359 11-0	Entnahme aus dem Landeshaushalt *Vgl. K-Vermerk zu 919 11.*		—	—	—	28.199
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 919 11.*		—	—	—	274.949
	A U S G A B E N					
919 11-6	Zuführung an den Landeshaushalt *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.*	—	—	—	—	32.007
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	271.141
	Abschluss Kapitel 6133					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6133

In die zum Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtete Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage fließen im Haushaltsjahr 2025 die den Betrag von 250 Tsd. EUR übersteigenden Mehreinnahmen aus Vergütungen für die Gewährung von Garantien in Zusammenhang mit der Neuausrichtung der NORD/LB (vgl. Kapitel 1320 Titel 111 01).

Entnahmen dürfen nur zum Ausgleich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Garantien und Freistellungen gemäß dem Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (Nord/LB-Gesetz) verwendet werden. Ein nicht mehr für diesen Zweck benötigter Bestand wird an den Landeshaushalt abgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellte sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt dar:

	Ist 2023
Bestand am 01.01.	274.948.789,04
+ Einnahmen	28.199.160,25
- Ausgaben	32.006.901,59
Bestand am 31.12.	271.141.047,70

Zu 359 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 919 11.

Zu 919 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 359 11.